



133/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
MMag. Stefan Trojer/5782

Geschäftszahl:  
32.550/133-I/7/03

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Maklergesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen des unter einem durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter der Internetadresse:

[www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe](http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe)

zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung, das Maklergesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, samt Erläuterungen zu übermitteln.

Wien, am 23. Dezember 2003  
Für den Bundesminister:  
Koprivnikar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Trojer', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.



A-1011 Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71 100, Fax: +43 (1) 714 27 18  
E-Mail: stefan.trojer@bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at  
DVR: 0037257

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundeskanzleramt - Sektion I/5
4. Bundeskanzleramt - Sektion II
5. Bundeskanzleramt - Sektion IV
6. Bundeskanzleramt - Sektion I/11
7. Bundeskanzleramt – Sektion I/12
8. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs Morak
9. Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt
10. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
11. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
Büro der Frau Bundesministerin
12. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
13. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz  
Büro der Frau Staatssekretärin Haubner
14. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
15. Bundesministerium für Finanzen
16. Bundesministerium für Finanzen  
Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Finz
17. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
18. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Büro des Herrn Staatssekretärs Waneck
19. Bundesministerium für Inneres
20. Bundesministerium für Justiz
21. Bundesministerium für Landesverteidigung
22. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
23. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2, 1031 Wien
24. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Renngasse 5, 1010 Wien
25. Rechnungshof
26. Volksanwaltschaft
27. Finanzprokuratur
28. Statistik Österreich
29. Büro des Datenschutzrates
30. Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
31. Verbindungsstelle der Bundesländer
32. Ämter der Landesregierungen
33. Österreichischen Gemeindebund



34. Österreichischen Städtebund
35. Wirtschaftskammer Österreich
36. Wirtschaftskammern der Länder
37. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
38. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
39. Österreichischen Gewerkschaftsbund
40. Vereinigung der Österreichischen Industrie
41. Institut für Europarecht
42. Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
43. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
44. Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität (Innsbruck)
45. Forschungsinstitut für Europarecht (Salzburg)
46. Forschungsinstitut für Europarecht – Neue Universität (Linz)
47. Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
48. ARGE Daten
49. Österreichischen Landarbeiterkammertag
50. Handelsverband - Verband der österreichischen Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
51. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
52. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
53. Österreichische Normungsinstitut
54. Österreichischen Automobil-Motorrad- und Touringclub
55. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
56. Österreichischen Gewerbeverein
57. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
58. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
59. Österreichische Notariatskammer
60. Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
61. Verein für Konsumenteninformation
62. Österreichische Ärztekammer
63. Österreichische Apothekerkammer
64. Österreichische Dentistenkammer
65. Österreichische Hochschülerschaft
66. Österreichische Patentanwaltskammer
67. Österreichische Rektorenkonferenz
68. Freien Wirtschaftsverband Wien
69. Arbeitsmarktservice Österreich
70. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
71. Freien Wirtschaftsverband Österreichs
72. Österreichischen Familienbund
73. Österreichische Bischofskonferenz
74. Kammer der Wirtschaftstrehänder
75. Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender
76. Kommission der Europäischen Union, GD Binnenmarkt
77. Österreichischer Versicherungstrehändlerverband
78. Österreichischer Seniorenrat
79. Finanzmarktaufsicht
80. Bundesrechenzentrum
81. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

82. Bundesgremium der Versicherungsagenten  
83. Bundesverband der Versicherungsmakler

Name/Durchwahl:  
MMag. Stefan Trojer/5782

Geschäftszahl:  
32.550/133-I/7/03

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Maklergesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weist darauf hin, dass durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Internetadresse [www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe](http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe) das Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Maklergesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, eröffnet wird.

Unter der angegebenen Internetadresse findet sich der genannte Entwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Es wird bis zum 19. März 2004 um allfällige Stellungnahme zum genannten Gesetzesentwurf ersucht. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist. U.e. wird im Hinblick auf künftige Aussendungen ersucht, dem ho. Bundesministerium die do. aktuelle Mailadresse bekanntzugeben.

Da es sich bei den Novellierungsanordnungen des dritten Abschnittes nicht um die Umsetzung von zwingenden Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts handelt, wird

dieser Abschnitt auch unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt. Ein Verlangen nach Art. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Gesetzentwurfes gestellt werden. Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es wahlweise bei folgenden Stellen

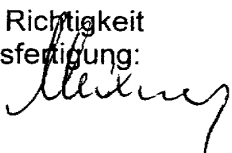
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion I/Abteilung 7
- Fax-Nr. 01/714 27 18
- e-mail-Adresse: [stefan.trojer@bmwa.gv.at](mailto:stefan.trojer@bmwa.gv.at)

vor Ablauf des letzten Tages der Frist einlangt. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen ist also verspätet und daher unbeachtlich.

25 Exemplare des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, ZI. 602271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hiervon das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verständigen.

Wien, am 23. Dezember 2003  
Für den Bundesminister:  
Koprivnikar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Begutachtungsentwurf Nov2003

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Maklergesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

**Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung**

#### Artikel I

#### Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 14 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:  
„Für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung unterliegen die Kreditinstitute den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes;“

2. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Rechtsträger sind von der Begründung eines Rechts zur Versicherungsvermittlung außer in den Fällen des Abs. 3 auch ausgeschlossen, wenn über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wurde und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch bei Verwirklichung eines vergleichbaren Tatbestandes im Ausland.“

3. In § 37 Abs. 4 ist nach dem Klammerausdruck ein Beistrich zu setzen und sind folgende Worte einzufügen:

„die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung“

4. § 94 Z 75 lautet:

„ 75. Vermögens(-versicherungs)beratung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen ausgenommen in Wertpapiere, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen und diesbezüglicher Versicherungen)“

5. § 94 Z 76 lautet:

„ 76. Versicherungsvermittlung“

6. § 94 Z 77 entfällt.

7. Die §§ 136a bis 138 werden samt Überschriften durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### **„Vermögens(-versicherungs)beratung**

**§ 136a.** (1) Vermögens(-versicherungs)berater (§ 94 Z 75) sind im Rahmen ihres Gewerbes auch zur Tätigkeit des Gewerbes der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, allerdings eingeschränkt auf die Vermittlung von Personenversicherungen und Sachversicherungen im Zusammenhang mit denjenigen Anlagegütern, bei denen ihnen eine Beratung erlaubt ist, befugt; eine sonstige Befugnis zur Versicherungsvermittlung kommt ihnen nicht zu. Sie unterliegen den Bestimmungen der §§ 137 und 138 und den sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung.

(2) Vermögens(-versicherungs)berater (§ 94 Z 75) sind bei Einhaltung der Bedingungen des § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes auch zu Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung berechtigt. § 21a des Wertpapieraufsichtsgesetzes gilt für diese Tätigkeiten sinngemäß.

#### **Versicherungsvermittlung**

**§ 137.** (1) Bei Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung (§ 137a Abs. 1) kann es sich um Versicherungsmakler- oder um Versicherungsagententätigkeiten im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen handeln (Versicherungsvertragsgesetz BGBl. 2/1959 idF BGBl. I Nr. 33/2003, Maklergesetz BGBl. Nr. 262/1996 idF BGBl. I Nr. 98/2001).

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes kann die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ oder als Nebenrecht Versicherungsagent ausgeübt werden.

(3) Die Tätigkeit auf Grund eines Nebenrechtes ist nur zulässig, wenn weder Prämien noch für den Kunden bestimmte Beträge in Empfang genommen werden, hinsichtlich der Produkte der jeweiligen Versicherungsunternehmen die Verantwortung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen gegeben ist (Versicherungsagententätigkeit im Sinne des Zivilrechts) und die Versicherung eine Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen darstellt. [Bei Vorliegen einer Berechtigung zur Versicherungsvermittlung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten kann ein Nebenrecht zur Versicherungsagententätigkeit nicht angemeldet werden].

(4) Im Rahmen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit ist die Begründung von mehreren Agenturverhältnissen über Produkte der gleichen Sparte zu Unternehmen zulässig, die einer gemeinsamen Eigentumsstruktur unterliegen (Konzern). Jedenfalls dennoch zulässig ist aber eine Agenturvereinbarung, wonach bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auch eine Vermittlung eines Kunden zu einem anderen Versicherungsunternehmen erfolgen kann („Ventillösung“).

(5) Die Bestimmungen über Versicherungsvermittlung gelten in gleicher Weise für die Rückversicherungsvermittlung.

(6) Sonstige Ausübende selbstständiger nicht gewerblicher Berufe dürfen, ohne eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu begründen, Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung nicht vornehmen.

(7) Die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 finden keine Anwendung auf Personen, die Vermittlungsdienste für Versicherungsverträge anbieten, wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) für den betreffenden Versicherungsvertrag sind nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich,
- b) bei dem Versicherungsvertrag handelt es sich nicht um einen Lebensversicherungsvertrag,
- c) der Versicherungsvertrag deckt keine Haftpflichtrisiken ab,
- d) die betreffende Person betreibt die Versicherungsvermittlung nicht hauptberuflich,
- e) die Versicherung stellt eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware bzw. der Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter dar, wenn mit der Versicherung Folgendes abgedeckt wird:
  - aa) das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern, die von dem betreffenden Anbieter geliefert werden oder
  - bb) Beschädigung oder Verlust von Gepäck und andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise, selbst wenn die Versicherung Lebensversicherungs- oder Haftpflichtrisiken abdeckt, vorausgesetzt, dass die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird und
- f) die Jahresprämie übersteigt nicht 500 EURO, und der Versicherungsvertrag hat eine Gesamtlaufzeit, eventuelle Verlängerungen inbegriffen, von höchstens fünf Jahren;

- (8) Die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 finden weiters keine Anwendung, wenn
1. beiläufig Auskünfte erteilt werden, die im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit stehen, die nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen, oder
  2. die berufsmäßige Verwaltung der Schadensfälle eines Versicherungsunternehmens oder die Schadensregulierung und Sachverständigenarbeit im Zusammenhang mit Schadensfällen erfolgt;

#### **Begriffsbestimmungen**

**§ 137a.** (1) Bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung handelt es sich um das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

(2) Versicherungsvermittler ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt.

(3) Unter „dauerhafter Datenträger“ wird jedes Medium verstanden, das es dem Verbraucher ermöglicht, persönlich an ihn gerichtete Informationen so zu speichern, dass diese während eines für den Informationszweck angemessenen Zeitraums abgerufen werden können und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten ermöglicht. Dazu gehören insbesondere Disketten, CD – Roms, DVDs und die Festplatten von Computern, auf denen elektronische Post gespeichert wird, jedoch nicht eine Internet – Website, es sei denn, diese entspricht den im ersten Satz genannten Kriterien.

#### **Berufliche Anforderungen**

**§ 137b.** (1) Der Einzelunternehmer oder im Falle von Gesellschaften wenigstens ein Drittel aller dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen, die für die Versicherungsvermittlung verantwortlich sind, sowie alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Personen haben die dazu erforderliche fachliche Eignung zu besitzen. Diese kann entweder durch den Befähigungsnachweis für das Gewerbe Versicherungsvermittlung oder das Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung oder durch einschlägige Ausbildungsgänge oder durch adäquate Verwendungszeiten erfüllt werden. Wird die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung auf Grund eines Nebenrechtes ausgeübt, so kann die fachliche Eignung auch durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens (der Versicherungsunternehmen) über eine Ausbildung, die den Anforderungen im Zusammenhang mit den vertriebenen Produkten entspricht, erfolgen.

(2) Die dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen sowie alle Beschäftigten, die direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirken, dürfen nicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sein.

(3) Zur Versicherungsvermittlung Berechtigte sind verpflichtet, der Behörde ein Verzeichnis aller Personen, die für die Versicherungsvermittlung herangezogen werden, vorzulegen; jede Änderung der bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Personen ist der Behörde vorweg anzuzeigen und die Erfüllung der beruflichen Anforderungen nachzuweisen. Das Verzeichnis oder die Anzeigen von Änderungen dieses Verzeichnisses haben neben dem Vor- und Familiennamen der betreffenden Personen auch deren Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnadresse zu enthalten.

#### **Haftpflichtabsicherung, Verfahrensbestimmungen**

**§ 137c.** (1) Zur Erlangung einer Berechtigung zur Versicherungsvermittlung ist eine für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie in Höhe von mindestens 1.000.000 EURO für jeden einzelnen Schadensfall und von 1.500.000 EURO für alle Schadensfälle eines Jahres nachzuweisen. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab 15.1.2008 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren vollen Eurobetrag aufzurunden sind.

(2) Anstelle der Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie nach Abs. 1 gilt auch eine von einem Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen gleichwertigen Unternehmen, in dessen Namen der Versicherungsvermittler handelt oder zu handeln befugt ist, abgegebene uneingeschränkte Haftungserklärung.

(3) Bei der Anmeldung der Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung (§ 94 Z 75), Versicherungsvermittlung (§ 94 Z 76) sowie bei der Begründung des Nebenrechtes zur Versicherungsvermittlung ist zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 339 Abs. 3 der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung



oder einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 zu erbringen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft eines Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 beginnen.

(4) Bei Endigung der Berufshaftpflichtversicherung gelten insbesondere betreffend die Meldung des Versicherers an die für den Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler örtlich zuständige Behörde und betreffend die Haftung des Versicherers die Bestimmungen des § 92 und die Bestimmungen der §§ 158b bis 158i des Versicherungsvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1959 idF BGBl. I Nr. 98/2001, mit dem Unterschied, dass über § 158c Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz hinaus die Frist gegenüber dem Dritten erst nach Löschung des Versicherungsvermittlers im Gewerbe- und im Versicherungsvermittlerregister/-auskunft endet. Im Falle einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 hat das absichernde Unternehmen analog den genannten Bestimmungen eine Meldung an die Behörde vorzunehmen, andernfalls es selbst unbeschränkt haftet.

(5) Bei Fehlen einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung im Sinne von Abs. 1 oder 2 hat die Behörde binnen einem Monat ein Gewerbeentziehungsverfahren und nach dessen Abschluss die Streichung der Berechtigung aus dem Gewerbe- und im Versicherungsvermittlerregister/-auskunft zu vermerken. Wenn eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat im Versicherungsvermittlerregister vermerkt ist, unterrichtet die Behörde die zuständigen ausländischen Behörden von der Streichung.

#### **Mitteilung der Dienstleistung und Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten**

§ 137d. (1) Jeder Versicherungsvermittler, der erstmalig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit tätig werden will, teilt dies der Behörde seines Standortes mit. Diese hat die Eintragung im Gewerbe- und Versicherungsvermittlerregister vorzunehmen und die unverzügliche Weiterleitung der Daten an das zentrale Gewerbe- und Versicherungsvermittlerregister zu veranlassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Anmeldung gemäß Abs. 1 hat die Behörde den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die eine entsprechende Information bei der Kommission verlangt haben, die betreffende Absicht des Versicherungsvermittlers mitzuteilen. Dieser darf nach Ablauf von einem Monat nach der Anmeldung seine Tätigkeit aufnehmen. Er darf seine Tätigkeit sofort aufnehmen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat keinen Wert auf diese Information legt.

(3) Bei Endigung der Gewerbeberechtigung hat die Behörde dies den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die eine Information gemäß Abs. 2 verlangt haben, mitzuteilen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit benennt der Kommission alle Behörden, zu deren Wirkungsbereich die Anmeldung, Ausübung und Beendigung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung sowie die Überwachung der Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen und der Sanktionierung von allfälligen Verletzungen gehören.

#### **Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten**

§ 137e. (1) Die Behörden arbeiten mit den zuständigen Behörden der anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten zusammen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung zu gewährleisten.

(2) Die Behörden tauschen Informationen über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler aus, gegen die eine Sanktion gemäß § 366 oder 367 oder eine Massnahme gemäß § 137g Abs. 6 verhängt wurde, sofern diese Informationen geeignet sind, zur Streichung dieser Vermittler aus dem Register zu führen. Außerdem tauschen die Behörden auf Antrag einer zuständigen Behörde eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates alle einschlägigen Informationen untereinander aus.

#### **Ausübungsgrundsätze**

##### **Informationspflichten**

§ 137f. (1) Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Sämtliche vom Versicherungsagenten im Geschäftsverkehr verwendeten eigenen Papiere und Schriftstücke haben seinen Namen und seine Anschrift, seine Gewerbe- und Versicherungsnummer, die Bezeichnung „Versicherungsagent“, das jeweilige Agenturverhältnis (die jeweiligen Agenturverhältnisse) mit genauer Bezeichnung des Vertragsversicherungsunternehmens (der Vertragsversicherungsunternehmen) zu enthalten. Verwendet der Versicherungsagent Geschäftspapiere des Vertragsversicherungsunternehmens, so sind darauf sein Name, seine Firma sowie seine Gewerbe- und Versicherungsnummer zu vermerken. Dies

gilt für Gewerbetreibende aus dem EU/EWR - Ausland im Umfang der Grenzen des Gemeinschaftsrechts.

(2) Abs. 1 gilt auch für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit in der Form Versicherungsagent auf Grund eines Nebenrechtes ausüben; anstelle der Bezeichnung „Versicherungsagent“ haben diese jedoch die Bezeichnung „Nebenrecht Versicherungsagent“ zu verwenden.

(3) *Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten* haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Sämtliche vom Versicherungsmakler im Geschäftsverkehr verwendeten Papiere und Schriftstücke haben seinen Namen und seine Anschrift, seine Gewerberegisternummer sowie die Bezeichnung „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ zu enthalten. Dies gilt für Gewerbetreibende aus dem EU/EWR - Ausland im Umfang der Grenzen des Gemeinschaftsrechts.

(4) Im Falle des Gewerbes der Vermögens(-versicherungs)beratung hat die Information im selben Umfang wie nach Abs.3 aber stattdessen mit dem Hinweis „eingeschränkt Versicherungsmakler“ zu erfolgen.

(5) *Versicherungsvermittler* sind – ausgenommen bei der Vermittlung von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG oder von Rückversicherungen – verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Versicherungskunden vor Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags folgende Informationen gegeben werden:

1. seinen Namen und seine Anschrift;
2. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
3. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens hält
4. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10vH der Stimmrechte oder am Kapital hält;
5. Angaben über Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung.

(6) Im Hinblick auf jeden einzelnen angebotenen Vertrag hat der Versicherungsvermittler dem Kunden mitzuteilen:

1. ob er seinen Rat gemäß der in Absatz 5 vorgesehenen Verpflichtung auf eine ausgewogene Untersuchung stützt (Tätigwerden als Versicherungsmakler), oder
2. ob er vertraglich an ein oder mehrere Versicherungsunternehmen gebunden ist (Tätigwerden als Versicherungsagent) und entweder
  - a) vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschliesslich mit einem seiner allenfalls mehreren Vertragsversicherungsunternehmen, zu tätigen.

In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch die Namen seiner Vertragsversicherungsunternehmen mit, wobei der Kunde über sein Antragsrecht zu informieren ist oder

- b) nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschliesslich mit einem seiner allenfalls mehreren Vertragsversicherungsunternehmen zu tätigen - er also zwar aus mehreren Vertragsversicherern wählen, aber seinen Rat nicht gemäß der in Z 1 vorgesehenen Verpflichtung auf eine ausgewogene Marktuntersuchung stützen kann.

In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch die Namen seiner Vertragsversicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und tatsächlich auch tätig, wobei der Kunde über sein Antragsrecht zu informieren ist.

Sind die erteilten Auskünfte und das gesamte Auftreten des Vermittlers nicht völlig eindeutig im Hinblick auf eine der in diesem Absatz enthaltenen Informationen gegenüber dem Kunden, so wird - unbeschadet der rechtlichen Wirkung des tatsächlichen Verhältnisses zwischen Vermittler und Versicherer - davon ausgegangen, dass er die größtmögliche Verpflichtung im Sinne der Z 1 und der Z 2 gegenüber dem Kunden übernommen hat.

(7) Teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer objektiven Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung im Sinne von § 28 Z 3 des Maklergesetzes BGBl. Nr. 262/1996 idF BGBl. I Nr. 98/2001 von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen, sodass er gemäß fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin gehend abgeben

kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Im Fall von Abs. 6 Z 2 lit b gilt dies eingeschränkt auf die Versicherungsverträge, die von den Vertragsversicherungsunternehmen, für die der Versicherungsvermittler Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätig, angeboten werden.

#### **Dokumentationspflichten**

§ 137g. (1) Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages anzupassen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht bei Vermittlung von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG und bei der Rückversicherungsvermittlung.

#### **Einzelheiten der Auskunftserteilung**

§ 137h. (1) Die den Kunden nach § 137f Abs. 2 bis 4 und § 137g zustehenden Auskünfte sind wie folgt zu erteilen:

1. auf Papier oder auf einem anderen, dem Kunden zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger;
2. in klarer, genauer und für den Kunden verständlicher Form;
3. in deutscher oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 reicht eine mündliche Auskunftserteilung aus, wenn der Kunde dies wünscht oder wenn eine Sofortdeckung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die Auskünfte in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.

(3) Handelt es sich um einen Telefonverkauf, so haben die vor dem Abschluss dem Kunden erteilten Auskünfte den Gemeinschaftsvorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher zu entsprechen. Zusätzlich sind die in Abs. 1 genannten Auskünfte in der dort vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann nach Anhörung des für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Justiz durch Verordnung einen genauen Wortlaut für die Auskunftserteilung nach § 137f Abs. 6 bindend festlegen und Inhalt und Art und Weise dem Kunden zu gebender Auskünfte weitergehend regeln.

#### **Sonstige Bestimmungen**

§ 138. (1) [Die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent mit der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ist verboten. Dies gilt für Gewerbetreibende aus dem EU/EWR - Ausland im Umfang der Grenzen des Gemeinschaftsrechts.]

(2) Die Vereinbarung eines Honorars lediglich für eine Beratung darf nur im Vorhinein und schriftlich erfolgen. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch. Wurde ein Honorar vom Kunden aber bereits bezahlt, so wird dieses auf die fälligen Prämienleistungen unter gleichzeitiger Verringerung des Anspruches des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherer angerechnet. Falls das Honorar den Anspruch des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherer übersteigt, ist der Überschussbetrag, sobald dessen Höhe feststeht, dem Kunden vom Versicherungsvermittler unverzüglich zurückzuzahlen; das Versicherungsunternehmen erteilt dem Kunden die nötigen Auskünfte, die er braucht, um diesen Anspruch wahrzunehmen.

(3) Personen, die nicht zur Versicherungsvermittlung berechtigt sind, haben ungeachtet vertraglicher Vereinbarungen keinen Anspruch auf Entgelt für deren Vermittlung oder Beratung, weder gegenüber dem Kunden als auch gegenüber dem Versicherer. Der Kunde hat Anspruch auf Erstattung der an einen nicht befugten Vermittler geleisteten Provision oder ein sonstiges Entgelt, sei dieses vom Kunden oder sei es vom Versicherer geleistet worden.

(4) Versicherungsvermittler sind bei Einhaltung der Bedingungen des § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes auch zu Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung berechtigt. § 21a des Wertpapieraufsichtsgesetzes gilt für diese Tätigkeiten sinngemäß.

8. In § 340 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Gewerbe“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und werden nach dem Klammerausdruck „(§ 94 Z 55)“ die Worte „oder Versicherungsvermittlung einschließlich als Nebenrecht (§ 94 Z 76)“ eingefügt.

9. In § 365a Abs 1 ist in Z 10 das Wort „und“ durch einen Beistrich zu ersetzen; weiters sind die Z 11 mit einem Beistrich abzuschließen und als Z 12 bis 14 anzufügen:

- „ 12. bei den Gewerbetreibenden, die die Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung (§ 94 Z 75) oder Versicherungsvermittlung, sei es auch nur als Nebenrecht (§ 94 Z 76), angemeldet haben, auch jene Staaten der Gemeinschaft, in denen der Versicherungsvermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist sowie die Bezeichnung, Rechtsform und Firmenbuchnummer die Haftung absichernder Unternehmen im Sinne des § 137c Abs. 1 oder 2,
- 13. einen Hinweis, ob das Gewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ausgeübt wird. Bei Vermögens(-versicherungs)beratern, dass eingeschränkt Versicherungsmaklertätigkeiten zulässig sind,
- 14. bei Gewerbetreibenden, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung als Nebenrecht angemeldet haben, den Vermerk „Nebenrecht Versicherungsagent“.“

10. In § 365b Abs 1 ist in Z 7 das Wort „und“ durch einen Beistrich zu ersetzen; weiters sind die Z 8 mit einem Beistrich abzuschließen und als Z 9 bis 11 anzufügen:

- „ 9. bei den Gewerbetreibenden, die die Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung (§ 94 Z 75) oder Versicherungsvermittlung, sei es auch nur als Nebenrecht (§ 94 Z 76) angemeldet haben, auch die Namen der vertretungsbefugten Leitungsorganmitglieder (Hinweis auf das Firmenbuch), sowie jene Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in denen der Versicherungsvermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, sowie die Bezeichnung, Rechtsform und Firmenbuchnummer die Haftung absichernder Unternehmen im Sinne des § 137c Abs. 1 oder 2,
- 10. einen Hinweis, ob das Gewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ausgeübt wird. Bei Vermögens(-versicherungs)beratern, dass eingeschränkt Versicherungsmaklertätigkeiten zulässig sind,
- 11. bei Gewerbetreibenden, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung als Nebenrecht angemeldet haben, den Vermerk „Nebenrecht Versicherungsagent“.“

11. § 365c samt Überschrift lautet:

#### **„Zentrales Gewerberegister und Versicherungsvermittlerregister**

§ 365c. Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist ein zentrales Gewerberegister und auf dessen Basis ein „Versicherungsvermittlerregister/-auskunft“ einzurichten, in denen die in die dezentralen Gewerberegister einzutragenden Daten zusammengeführt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Änderungen in ihren Gewerberegistern unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit automationsunterstützt zu übermitteln.“

12. Dem § 365e wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Daten des gesamten „Versicherungsvermittlerregisters“ sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Internet zur Abfrage unentgeltlich bereitzustellen. Zusätzlich werden die Daten auch auf telefonische, schriftliche oder automationsunterstützte oder jede andere Art der Anfrage hin erteilt.“

13. Nach § 365t wird ein § 365u samt Überschrift angefügt:

#### **„s) Beschwerden in Versicherungsvermittlungsangelegenheiten**

§ 365u. (1) Die Wirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammern der Bundesländer haben Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzeinrichtungen über Versicherungsvermittler ohne Belastung mit Kosten entgegenzunehmen (übertragener Wirkungsbereich). Solche Beschwerden sind in jedem Fall zu beantworten.

(2) Die Wirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammern der Bundesländer haben im Falle von Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen insbesondere Verbraucherschutzeinrichtungen oder andere Einrichtungen hinzuzuziehen, die die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten fördern können und haben nach Möglichkeit und Bedarf auch selbst zu vermitteln.

(3) Die Wirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammern der Bundesländer haben bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten im EU/EWR mit vergleichbaren Stellen anderer Mitglied-

staaten zusammenzuarbeiten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit anderer Beschwerde- und Schlichtungsstellen zu fördern.

(4) Die Wirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammern der Bundesländer haben dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit regelmäßig sowie bei Bedarf über ihre Tätigkeit zu berichten.“

14. In § 366 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:

„ 8. die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung (§ 137a Abs. 1) ausübt, ohne in einem Mitgliedstaat im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG eingetragen zu sein, soweit nicht Z 1 zutrifft.“

15. In § 367 Z 33 wird das Zitat „§ 137 Abs 2 oder § 138 Abs 5“ durch das Zitat „§ 137b Abs 1“ ersetzt; weiters wird in Z 57 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 58 angefügt:

„ 58. den Bestimmungen der §§ 136a bis 138 zuwiderhandelt.“

16. § 376 Z 18 lautet:

„(1) Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen) werden zu Berechtigungen für das Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen ausgenommen in Wertpapiere, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen und diesbezüglicher Versicherungen). Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe der Versicherungsagenten werden zu Berechtigungen für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent. Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundene Gewerbe) werden zu Berechtigungen für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Auch für diese müssen bis spätestens 15.1.2005 die neuen Vorschriften dauerhaft erfüllt sein.

(2) Die gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 95/2003 erbrachten Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe der Vermögensberatung gelten bis zur Erlassung einer neuen Verordnung als Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung.

(3) Die gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2003 erbrachten Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe der Versicherungsagenten gelten bis zur Erlassung einer neuen Verordnung als Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent.

(4) Die gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 97/2003 erbrachten Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe der Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundene Gewerbe) gelten bis zur Erlassung einer neuen Verordnung als Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

(5) Personen, die schon vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. XXX/XXX die Berechtigung zum Gewerbe Vermögensberatung, zum Gewerbe Versicherungsagent oder zum Gewerbe Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Gewerbe) besessen haben, sind verpflichtet, der Behörde bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zur Aufnahme in das Versicherungsvermittlerregister den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß § 137c Abs. 1 oder 2 mit Gültigkeit spätestens ab 15.1.2005 nachzuweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Aufnahme. Die Behörde hat unverzüglich ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten und die Streichung aus dem Gewerberegister vorzunehmen. Die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens ist in diesem Fall im Gewerberegister zu vermerken. Bei Bedarf unterrichtet die Behörde die zuständigen ausländischen Behörden von der Streichung.

(6) Kreditinstitute, die schon vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. XXX/XXX alleine auf Grund von § 1 Abs. 3 Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2003, die Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, der Behörde bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zur Aufnahme in das Versicherungsvermittlerregister und in das Gewerberegister den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß § 137c Abs. 1 oder 2 mit Gültigkeit spätestens ab 15.1.2005 nachzuweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so darf die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung nach Ablauf der genannten Frist nur mehr nach Begründung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung im Verfahren nach §§ 339 und 340 ausgeübt werden.

(7) Das Recht zur Ausübung von Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung als Nebenrecht auf Grundlage von § 32 GewO 1994 vor in Kraft treten der Novelle BGBl. I Nr. XXX/XXX endet mit 15.1.2005. Ab

diesem Zeitpunkt ist die Tätigkeit erst nach Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gegenüber der Behörde und Aufnahme ins Gewerbe- und das Versicherungsvermittlerregister zulässig.

(8) Alle Wortlaute von freien Gewerben, die in irgendeiner Weise, sei es auch in der Kurzbezeichnung, auf Tätigkeiten hinweisen, die in weiterer Folge zu einer Versicherungsvermittlung führen sollen, sei es insbesondere zur bloßen Benennung oder Namhaftmachung von Versicherungskunden, Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen („Tippgeber“) oder in jeder anderen Weise, werden mit 15. Jänner 2005 zum freien Gewerbe „Namhaftmachung von Personen, die an der Vermittlung von Versicherungsverträgen interessiert sind, an einen Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen unter Ausschluss jeder einem zur Versicherungsvermittlung berechtigten Gewerbetreibenden vorbehaltenen Tätigkeit“. Diesem Gewerbe ist insbesondere eine auf einen bestimmten Versicherungsbedarf gerichtete über die allgemeinen Daten des Kunden hinausgehende Informationsaufnahme beim Kunden und insbesondere die Einholung der Unterschrift des Kunden auf einem Versicherungsantrag untersagt.“

*17. Dem § 382 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

„(15) § 2 Abs. 1 Z 14, § 13 Abs. 4, § 37 Abs. 4, § 94 Z 76, § 94 Z 77, §§ 136a bis 138, § 340 Abs 2, § 365a Abs. 1 Z 12 bis 14, § 365b Abs. 1 Z 9 bis 11, § 365c, § 365e Abs. 5, § 365u, § 366 Abs. 1 Z 8 und § 367 Z 33 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. § 376 Z 18 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

*18. Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:*

Richtlinie 2002/92/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung.

## Artikel II

### Änderung des Maklergesetzes

Das Maklergesetz, BGBl. Nr. 262/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../... wird wie folgt geändert:

*1. § 27 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Versicherungsmakler hat gegenüber dem Versicherungskunden die Pflicht, die Informationen gemäß § 137f Abs. 4 bis 7 und § 137g der GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. XXX/XXX unter Beachtung des § 137h der GewO in der genannten Fassung zu erteilen und sich nach Kräften um die Geschäftsvermittlung zu bemühen.“

*2. § 28 Z 1 hat lautet:*

„ 1. Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes sowie Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß § 137 g GewO

*3. Nach § 31 wird folgender § 31b eingefügt:*

„§ 31b. Vom Kunden für den Versicherer oder vom Versicherer für den Kunden bestimmte Geldbeträge sind stets über streng getrennte Kundenkonten (offene Treuhandkonten, Anderkonten) weiterzuleiten. Für diese Konten gelten zugunsten der berechtigten Kunden das Widerspruchsrecht gemäß § 37 EO sowie das Aussonderungsrecht gemäß § 44 KO und § 21 AO.“

*4. § Nach § 40 wird folgender § 41 eingefügt:*

„§ 41. § 27 Abs. 2 und § 28 Z 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten mit 15.1.2005 in Kraft. § 31b in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

### Artikel III

#### Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes:

Das Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 5b Abs. 2 Z 3 lautet:

„ 3. Die in den §§ 9a und 18b VAG und in den §§ 137 Abs. 4 bis 7 und 137g GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. XXX/XXX unter Beachtung des § 137h GewO 1994 in der genannten Fassung vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.“

2. § 43 Abs. 2 Z 4 entfällt; dem Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Hat ein Versicherungskunde dem Versicherungsagenten einen für den Versicherer bestimmten Geldbetrag gezahlt, so gilt die Zahlung als direkt an den Versicherer erfolgt. Geldbeträge, die der Versicherer dem Versicherungsagenten zur Weiterleitung an den Kunden zahlt, gelten erst dann als an den Kunden gezahlt, wenn dieser sie tatsächlich erhält.

(4) Der Versicherungsagent hat gegenüber dem Versicherungskunden die Pflicht, die Informationen gemäß § 137f Abs. 4 bis 7 und § 137g der GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. XXX/XXX unter Beachtung des § 137h der GewO in der genannten Fassung zu erteilen.

(5) Vom Kunden für den Versicherer oder vom Versicherer für den Kunden bestimmte Geldbeträge sind stets über streng getrennte Kundenkonten (offene Treuhandkonten, Anderkonten) weiterzuleiten. Für diese Konten gelten zugunsten der berechtigten Kunden das Widerspruchsrecht gemäß § 37 EO sowie das Aussonderungsrecht gemäß § 44 KO und § 21 AO.“

3. § Nach § 191d wird folgender § 191e eingefügt:

§ 191e. § 5b Abs. 2 Z 3 und § 43 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten mit 15.1.2005 in Kraft.

### Artikel IV

#### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXX wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17d wird folgender § 17e eingefügt:

#### „Inanspruchnahme von Vermittlungsdiensten

§ 17e. Versicherungsunternehmen dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlungsdienstleistungen (§ 137a Abs. 1 GewO 1994, BGBl. 194/1994 idF BGBl. XXX/XXX) nur von eingetragenen Versicherungsvermittlern (Rückversicherungsvermittlern) in Anspruch nehmen.“

2. In § 100 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die FMA kann, um die Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes sicher zu stellen, auch von Versicherungsvermittlern jederzeit Auskunft und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie vor Ort prüfen; § 101 gilt sinngemäß.“

3. In § 112 werden nach der Z 4 folgende Z 5 und Z 6 eingefügt:

„ 5. in verantwortlicher Position bewirkt, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlungsdienstleistungen entgegen § 17e von nicht befugten Personen in Anspruch genommen werden.

6. die Auskunftspflichten nach §§ 100, 101 oder 103 nicht erfüllt.“

4. § Nach § 119i wird folgender § 119j eingefügt:

„§ 119j. § 17e, § 100 Abs. 3 und § 112 Z 5 und Z 6 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten mit 15.1.2005 in Kraft.“

## Artikel V Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bankwesengesetz BGBl. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 entfallen nach dem Wort „Bausparverträgen“ der Beistrich und die Worte „von Versicherungsverträgen“.

2. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a. § 1 Abs. 3 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX tritt mit 15.1.2005 in Kraft.“

## 2. Abschnitt Änderungen des Betriebsanlagenrechts

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 71a lautet:

„§ 71a. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.“

2. § 74 wird wie folgt geändert:

2.1. Abs. 4 erster Satz lautet:

„Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder im § 107 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt.“

2.2. Im Abs. 7 entfällt das Einvernehmen.

3. § 77a Abs. 3 Z 1 lautet:

„ 1. jedenfalls Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannt sind, sofern sie von der Betriebsanlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Betriebsanlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;“

4. § 81c lautet:

„§ 81c. Bestehende in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen müssen den Anforderungen des § 77a bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Als bestehend gilt eine in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlage, wenn sie vor Ablauf des 31. Oktober 1999 rechtskräftig genehmigt wurde oder ein Genehmigungsverfahren am 31. Oktober 1999 anhängig war und



die Betriebsanlage bis zum 31. Oktober 2000 in Betrieb genommen wurde. § 81b Abs. 1 und Abs. 3 gilt sinngemäß.“

5. § 82b Abs. 5 Z 1 lautet:

„ 1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder eine Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001:1996 (Ausgabedatum Dezember 1996) über Umweltmanagementsysteme (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,“

6. § 84c wird wie folgt geändert:

6.1. Abs. 2 lautet:

„(2) Der Betriebshaber hat der Behörde innerhalb spätestens drei Monate vor der Errichtung des Betriebs (§ 84b Z 1) mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs;
2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder der Kategorie gefährlicher Stoffe und über die Zuordnung der gefährlichen Stoffe zur entsprechenden Ziffer des Teils 1 oder des Teils 2 der Anlage 5 zu diesem Bundesgesetz;
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb;
6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung des Betriebs unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können.“

6.2. Nach dem Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Unverzüglich nach einer wesentlichen Vergrößerung der in der Mitteilung gemäß Abs. 2 angegebenen Menge oder einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit oder der physikalischen Form der vorhandenen gefährlichen Stoffe oder einer Änderung der Verfahren, bei denen diese Stoffe eingesetzt werden, hat der Betriebsinhaber der Behörde eine entsprechend geänderte Mitteilung zu übermitteln.“

6.3. Abs. 6 lautet:

„(6) Der Behörde ist vor der Neuerrichtung oder der Änderung eines Betriebs gemäß § 84a Abs. 2 Z 2 mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen.“

6.4. Nach dem Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor der Inbetriebnahme des Betriebs oder der Änderung des Betriebs zu übermitteln. Die Behörde hat dem Betriebsinhaber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor der Inbetriebnahme mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 84d Abs. 6 zu untersagen.“

6.5. Abs. 7 lautet:

„(7) Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.“

6.6. Nach dem Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 84a Abs. 2 Z 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 4), der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 84a Abs. 2 Z 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 5) zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.“

6.7. *Abs. 10 Z 1 lautet:*

- „ 1. die von einem schweren Unfall eines Betriebs möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls regelmäßig, längstens alle fünf Jahre, ohne Aufforderung zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; nach Änderungen gemäß Abs. 7a ist jedenfalls eine Aktualisierung vorzunehmen; die Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;“

6.8. *Im Abs. 11 wird der Klammerausdruck “(Abs. 2 Z 7 und Abs. 9)” durch den Klammerausdruck “(Abs. 9)” ersetzt.*

7. *§ 84d wird wie folgt geändert:*

7.1. *Abs. 4 lautet:*

„(4) Die zentrale Meldestelle hat jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebe zu erstellen und den Inhabern dieser Betriebe und der Behörde zu übermitteln. In diesem Verzeichnis werden anhand der Daten gemäß Abs 2 Z 1 jene Betriebe ausgewiesen, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zu anderen Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können (Domino-Effekt im Sinne des § 84c Abs. 9). Das Verzeichnis hat auch die in Nachbarstaaten befindlichen Betriebe im Sinne der „Helsinki-Konvention“ (UN-ECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000) zu enthalten. Auf Antrag eines Betriebsinhabers hat die zentrale Meldestelle über das Vorliegen der Voraussetzungen des zweiten Satzes einen Feststellungsbescheid zu erlassen; antragslegitimiert sind auch die anderen von einem Domino-Effekt möglicherweise betroffenen Betriebe.“

7.2. *Nach dem Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:*

„(5a) Nach einem schweren Unfall hat die Behörde jedenfalls eine Inspektion gemäß Abs. 5 zur vollständigen Analyse der Unfallursachen vorzunehmen. Dabei sind die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte des Unfalls festzustellen. Weiters ist zu überprüfen, ob der Betriebsinhaber alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen getroffen hat, und es sind dem Betriebsinhaber Empfehlungen über künftige Verhütungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem eingetretenen schweren Unfall bekannt zu geben.“

7.3. *Folgender Abs. 9 wird angefügt:*

„(9) Die Behörde hat zur Sicherstellung eines Konsultationsverfahrens für die Aufgaben im Bereich der Flächenausweisung und Flächennutzung die Angaben nach § 84c Abs. 2 und das Ergebnis der jeweiligen Prüfung des Sicherheitsberichts an die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden weiterzuleiten.“

8. *§ 356b wird wie folgt geändert*

8.1. *Im Abs. 1 Z 2 wird der Verweis auf § 31c Abs. 6 WRG 1959 durch den Verweis auf § 31c Abs. 5 WRG 1959 ersetzt.*

8.2. *Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 37 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 89, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.“

9. *Im § 359 Abs. 3 erster Satz entfällt der Klammerausdruck “(§ 356 Abs. 3)”.*

10. *Im § 366 Abs. 1 Z 3 wird der Klammerausdruck “(§ 81)” durch den Klammerausdruck “(§ 81, § 81a)” ersetzt.*

11. *Im § 376 Z 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002“ durch die Wortfolge „im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002“ ersetzt.*

12. *Im § 382 Abs. 11 entfallen die Verweise auf die §§ 81 Abs. 4 und 5, 353 Z 1 lit.c und § 376 Z 11 Abs. 3 bis 5.*

13 § 382 Abs. 12 lautet:

„(12) § 81 Abs. 4, § 353 Z 1 lit.c und § 376 Z 11 Abs. 3 bis 5 treten gleichzeitig mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in Kraft.“

14. Dem § 382 werden folgende Absätze 16 und 17 angefügt:

„(16) Die §§ 71a Abs. 1, 74 Abs. 4 und Abs. 7, 77a Abs. 3 Z 1, 81c, 82b Abs. 5 Z 1, 84c Abs. 2, 2a, 6, 6a, 7 7a, Abs. 10 Z 1 und Abs. 11 sowie die §§ 84d Abs. 5, 5a, 9, 356b Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, 359 Abs. 3 erster Satz, 366 Abs. 1 Z 3, 376 Z 11 Abs. 3, 382 Abs. 11, 382 Abs. 12, Anlage 3, Anlage 5 und Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx treten mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx folgenden Monatsersten in Kraft.“

(17) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxx werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft für Betriebsanlagen umgesetzt:

1. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
2. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Gütern.“

15. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

15.1. Der Klammersausdruck unter der Überschrift „Anlage 3“ lautet:

„(§ 77a Abs. 1, 3, 4 und 5, § 81a, § 81b Abs. 1 und 3, § 81c, § 81d, § 359b Abs. 1 letzter Satz)“

15.2. Nach der Überschrift „IPPC-Betriebsanlagen“ wird folgender Einleitungssatz eingefügt:

„Die im Folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf die Produktionskapazitäten oder Leistungen. Werden mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein- und derselben Betriebsanlage durchgeführt, so sind die Kapazitäten dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen.“

16. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

16.1. Der Klammersausdruck unter der Überschrift „Anlage 5“ lautet:

„(§ 84a Abs. 2, § 84b Z 3 und 5, § 84c Abs. 2)“

16.2. Nach der Überschrift „Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen“ wird folgender Einleitungssatz eingefügt:

„Fällt ein in Teil 1 genannter Stoff oder eine in Teil 1 genannte Gruppe von Stoffen auch unter eine oder mehrere Kategorien von in Teil 2 genannten Stoffen, so sind die in Teil 1 festgelegten Mengenschwellen anzuwenden.“

17. Nach der Anlage 5 wird folgende Anlage 6 angefügt:

**„Anlage 6**

(§ 71a)

#### Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik

Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
5. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
6. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen und der bestehenden Anlagen;
7. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;

8. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz;
9. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
10. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
11. die von der Kommission gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.“

### 3. Abschnitt

#### Sonstige Änderungen der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Meisterprüfungsordnung sind weiters andere als in Abs. 4 letzter Satz genannte fachlich in Betracht kommende Ausbildungen und Prüfungen festzulegen, die das Modul 1 Teil A, das Modul 2 Teil A oder das Modul 3 ersetzen. Haben die Absolventen einer Studienrichtung, eines Fachhochschul-Studienganges oder einer berufsbildenden höheren Schule nach einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 ohne Meisterprüfung Zugang zur Ausübung des betreffenden Handwerks, so hat für sie das Modul 3 jedenfalls zu entfallen.“

2. Im § 50 Abs. 2 entfällt das Wort „Nahrungsergänzungsmitteln“.

3. Im § 101 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Thanatopraxie darf nur von Personen ausgeführt werden, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ist festzulegen, wie diese fachliche Befähigung nachzuweisen ist. Hiebei ist auf den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie auf eine fachgemäße Ausführung der Arbeiten Bedacht zu nehmen.“

4. Im § 112 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender dritte Satz eingefügt:

„Im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung einer Betriebsanlage oder ihrer Änderung, das sich auch oder nur auf einen Gastgarten erstreckt, der die Voraussetzungen des ersten oder zweiten Satzes erfüllt, dürfen in Ansehung des Gastgartens keine Auflagen für den Lärmschutz vorgeschrieben werden und ist auch die Versagung der Genehmigung dieses Gastgartens aus Gründen des mit seinem Betrieb ursächlich im Zusammenhang stehenden Lärms unzulässig.“

5. Im § 345 Abs. 8 Z 2 wird nach dem Zitat „§ 46 Abs. 2“ die Wortfolge „erster Fall“ eingefügt.

6. Dem § 382 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 21 Abs. 5, § 43 Abs. 3 und 5, § 50 Abs. 2, § 101 Abs. 2 und § 345 Abs. 8 Z 2 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Nov2003 - Vorblatt

## Vorblatt

### 1. Abschnitt

#### Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG

##### Probleme:

Der Richtlinienentwurf des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung wurde in der 1.969 Tagung des Rates am 19. Juni 2002 idF der vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommenen Änderungen angenommen. Als Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung wurde der Text am 9. Dezember 2002 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union beschlossen (Amtsblatt L 9 vom 15.1.2003). Die Richtlinie trat am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, somit am 15.1.2003 in Kraft. Gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie ist diese spätestens ab dem 15. Jänner 2005 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mit Entschließung 46/UEA forderte der Nationalrat den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dazu auf, möglichst rasch einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

##### Ziele:

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung ist in österreichisches Recht umzusetzen. Dies soll zur Erhaltung des Versicherungsmarktes und gleichzeitig möglicher Wahrung des bestehenden Konsumentenschutzniveaus durch soweit möglich evolutionäre Weiterentwicklung der bestehenden Rechtslage zur erforderlichen Anpassung des Versicherungsvermittlerrechts und, im Hinblick auf die parlamentarische Entschließung 46/UEA, unter Ausschluss jeder Art von Inländerdiskriminierung erfolgen.

##### Inhalt:

Die Regelungsschwerpunkte des geplanten Gesetzesvorhabens sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen detailliert aufgelistet.

##### Alternativen:

Keine

##### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind zu erwarten.

##### Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der RL könnte in der Anfangsphase einmalig etwas erhöhte Kosten mit sich bringen (Umgestaltung der bestehenden Registerführung), in weiterer Folge wird sich die Umsetzung kostenreduzierend auswirken (geringere Anzahl von Verwaltungsverfahren auf Grund von Rechtsverstößen, da verstärkt Vorwegprüfung von Voraussetzungen als Bedingung einer Registereintragung).

##### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist. Diesbezüglich wäre auf die beigegebene Tabelle zur Gegenüberstellung der Richtlinien- und der entsprechenden Umsetzungsbestimmungen hinzuweisen.

##### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## **2. Abschnitt**

### **Änderungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts**

**Problem:**

Die Europäische Kommission hat im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/2129 (betreffend die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IPPC-Richtlinie“) und im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2002/2083 (betreffend die Richtlinie 96/82 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen - „Seveso II - Richtlinie“) die unvollständige bzw. unrichtige Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso II - Richtlinie unter anderem im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts bemängelt.

**Ziel:**

Durch die vorgeschlagenen betriebsanlagenrechtlichen Regelungen soll den Vorwürfen der Kommission in den Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/2129 und Nr. 2002/2083 Rechnung getragen werden, um einer allfälligen Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof vorzubeugen.

**Inhalt:**

Der betriebsanlagenrechtliche Teil des geplanten Bundesgesetzes enthält Regelungen, mit denen die von der Europäischen Kommission in den Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/2129 und Nr. 2002/2083 aufgezeigten Umsetzungsdefizite beseitigt werden sollen. Darüber hinaus sollen in der Praxis aufgetretene Missverständnisse ausgeräumt und redaktionelle Versehen bereinigt werden.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Im Hinblick darauf, dass mit den vorgeschlagenen betriebsanlagenrechtlichen Regelungen die korrekte Anpassung an EU-Recht erfolgen soll, ist im gesamteuropäischen Vergleich mit neutralen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu rechnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen betriebsanlagenrechtlichen Regelungen sind mit keiner nennenswerten Erhöhung der Kosten verbunden; im Übrigen sind diese Regelungen durch EU-rechtliche Vorgaben bedingt.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgeschlagenen betriebsanlagenrechtlichen Regelungen dienen vorwiegend der Anpassung an EU-Recht; die übrigen vorgeschlagenen Regelungen dienen der Rechtssicherheit und sind gemeinschaftsrechtlich nicht von Bedeutung.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **3. Abschnitt**

### **sonstige Änderungen der Gewerbeordnung**

**Problem:**

Einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung bedürfen einer Konkretisierung bzw. Verdeutlichung.

**Ziel:**

Die Änderungen dienen der erleichterten Vollziehung der Gewerbeordnung.

**Inhalt:**

Die Änderungen betreffen das Berufsrecht der Bestatter, die Regelungen über die Anrechnung von Schulen bei den Meisterprüfungen, die Aufhebung des Verbotes des Versandhandels mit Nahrungsergänzungsmitteln, die Wiederaufnahme einer Regelung betreffend Gastgärten sowie die Neugestaltung einer Verfahrensbestimmung.

**Alternativen:**

Abstandnahme von den betreffenden Regelungen.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Änderungen dienen der Verdeutlichung gewerberechtlicher Bestimmungen und haben daher positive Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Positiv, da erleichterte Vollziehung.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Änderungen sind mit dem Recht der EU kompatibel.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

Nov 2003 - Erläuterungen

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Abschnitt**

#### **Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung**

Die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Versicherungsvermittlung soll durch Änderungen der Gewerbeordnung 1994, des Maklergesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes in österreichisches Recht umgesetzt werden.

Der Richtlinie entsprechend enthält der vorliegende Gesetzentwurf folgende wesentliche Regelungen:

##### **1.1. Geltungsbereich der Regelungen (§ 2 Abs. 1 Z 14, § 136a, § 137 Abs. 2)**

Die Bestimmungen über Versicherungsvermittlung gelten für alle Rechtsträger, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben. Es können dies in Zukunft ausschließlich zum Gewerbe Vermögens(-versicherungs)berater, zum Gewerbe Versicherungsvermittlung oder zu einem Nebenrecht zur Versicherungsvermittlung berechnete Personen sein. Auch Kreditinstitute können die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in Hinkunft nur auf der Grundlage einer entsprechenden Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung 1994 ausüben.

##### **1.2. Begriffsinhalt der „Versicherungsvermittlung“ (§§ 137, 137a GewO 1994)**

Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung können im zivilrechtlichen Sinne nur Tätigkeiten als Versicherungsagent im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes oder Tätigkeiten als Versicherungsmakler im Sinne des Maklergesetzes sein. Insbesondere betrifft dies die dort zentralen Beziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die auch die Unterscheidung zwischen Versicherungsmaklertätigkeiten und Versicherungsagententätigkeiten ausmachen. Damit wird klargestellt, dass die Begrifflichkeit der Gewerbeordnung mit der des Zivilrechts übereinstimmt.

Gleichzeitig übernimmt § 137a die tätigkeitsbezogene Definition der Versicherungsvermittlung aus der Richtlinie und stellt damit für das österreichische Recht diesbezüglich die korrekte Umsetzung der Richtlinie sicher.

##### **1.3. §§ 137b bis 137h**

Es handelt sich beinahe ausschließlich um Richtlinienbestimmungen. Das vorzusehende Konzept der Haftpflichtabsicherung wird analog den Gegebenheiten bei der KFZ - Haftpflichtversicherung durch eine Meldeverpflichtung des haftenden Unternehmens bei Endigung der Haftung ergänzt.

##### **1.4. Sonstige Bestimmungen (§ 138 GewO)**

Es handelt sich um eine Fortführung des gegenwärtig in § 138 Abs. 4 enthaltenen Rechts. Das Doppelausübungsverbot bezüglich Versicherungsmakler- und Versicherungsagententätigkeiten wird in Klammer gesetzt, hier ist noch Diskussionsbedarf, ob nicht durch das Verbot eine Inländerdiskriminierung bewirkt werden kann, da nicht in allen Mitgliedsstaaten ein analoges Verbot bestehen dürfte und dieses von der Richtlinie nicht zwingend vorgegeben ist, sodass es möglicherweise nicht für alle EU-Staatsbürger angewendet werden darf. Abs. 2 und 3 regeln Honorarfragen. Abs. 2 soll das bisherige Verbot des gleichzeitig Tätigwerdens eines Beraters in Versicherungsverhältnissen als Makler in derselben Sache ersetzen.



**1.5. Registerführung (Z 9, 10, 11, 12 und 16)**

Es wird ein eigenes Versicherungsvermittlerregister (als neu geschaffener Ausschnitt des für Zwecke der Richtlinie adaptierten Gewerberegisters mit eigenem unentgeltlichem Internetzugriff) geschaffen. Z 9, 11 und 16 regeln den Registerinhalt und die Erfordernisse auf Grund der Richtlinie (Art 5 „Bestandsschutz“) für die registermäßige Weiterführung von bestehenden Berechtigungen zur Versicherungsvermittlung.

**1.6. Strafbestimmungen (Z 14 und 15)**

Die Richtlinie verlangt in Art 8 Sanktionen für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen. Weiters besteht ein Rücktrittsrecht bei Nichtbeachtung von Informationspflichten.

**1.7. Artikel II bis V**

Es handelt sich um die notwendigen Adaptionen des Maklergesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Bankwesengesetzes. Insbesondere die Bedeutung der Einhaltung der Informationspflichten des Art. 12 der RL für das Zivilrecht wird durch Verweisung auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstrichen.

**2. Kostenauswirkungen**

Das bisherige gewerberechtliche Regelungskonzept wird beibehalten. Es entstehen daher keine in diesem Sinne neuen Kosten. Es ist in geringem Umfang ein Mehr an Registereintragungen bei Versicherungsvermittlern nötig als bisher. Neu ist auch, dass nun bei der Versicherungsvermittlung immer auch ein Bescheid erlassen werden muss und dass immer vor Gewerbeantritt das Vorliegen einer Haftungsabsicherung geprüft werden muss. Diese Verwaltungsschritte könnten zu einem marginal höheren Zeitaufwand beim Anmeldeverfahren führen. Weiters ist in der Anfangsphase eine Registerumstellung erforderlich. Umgekehrt werden diesen allfälligen Kostenerhöhungen in ähnlichem Umfang auch Kostenersparnisse etwa bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen gegenüberstehen. Dies einerseits, da schon bei Gewerbeantritt mehr überprüft wird (insbes. Haftungsabsicherung verbunden mit einer genau geregelten Automatik bei Enden der Haftungsabsicherung analog zu sonstigen gesetzlichen Haftpflichtversicherungen), durch die Zusammenziehung von Gewerben und weiters durch eine klarere Regelung der Ausübungsvorschriften der Versicherungsvermittlung.

**3. Kompetenzgrundlage**

Das vorliegende Bundesgesetz stützt sich auf die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG) sowie „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG).

**4. Gegenüberstellung Richtlinientext - Umsetzungsbestimmungen**

Richtlinienbestimmung	Umsetzungsbestimmung
Art. 1	§ 137 GewO
Art. 2	§ 137a GewO
Art. 3 Abs. 1	§ 365c GewO
Art. 3 Abs. 2	§ 365e Abs. 5 GewO (Z 12 der Novelle)
Art. 3 Abs. 3	§ 137c Abs. 3 und Abs. 5 bzw. § 376 Z 18 Abs. 5 und 4 (Z 16 der Novelle)
Art. 3 Abs. 4	schon derzeit möglich (Gewerberegisterauszug)
Art. 3 Abs. 5	unmittelbare Richtlinienwirkung
Art. 3 Abs. 6	§ 17e VAG
Art. 4 Abs. 1 und 2 (und 5)	§ 137b GewO
Art. 4 Abs. 3 und 5	§ 137c GewO
Art. 4 Abs. 4	§ 31b MaklerG und § 43 Abs. 3 und 5 VersVG
Art. 4 Abs. 5	§ 137b Abs. 1 und 3, § 137c Abs. 5

Art. 4 Abs. 7	§ 137c Abs. 1
Art. 5	§ 376 Z 18 Abs. 5 und 6 (Z 16 der Novelle)
Art. 6	§ 137d
Art. 7	Behörden werden der Kommission mitgeteilt
Art. 8	§ 366 Abs. 1 Z 8 und § 367 Z 33 und Z 58 (Z 14 und 15 der Novelle), zivilrechtliches Rücktrittsrecht bei Informationspflichtverletzung, allgemeine Bescheidbegründungspflicht nach AVG und Instanzenzug zu UVG und nachprüfende Kontrolle durch Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, im Zivilrecht Begründungspflicht von Urteilen und Instanzenzug.
Art. 9	§ 137e GewO
Art. 10 und 11	§ 365u GewO
Art. 12	§ 137f und § 137g GewO
Art. 13	§ 137h GewO
Art. 14	gegeben (UVS und Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, bei Gerichten Instanzenzug)
Art. 15	unmittelbare Richtlinienwirkung
Art. 16	§ 382 Abs. 15 GewO (Z 17 der Novelle)
Art. 17	unmittelbare Richtlinienwirkung
Art. 18	unmittelbare Richtlinienwirkung

## 2. Abschnitt

### Änderungen des Betriebsanlagenrechts

#### A. Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

#### B. Regelungsschwerpunkt

**Die geplante Novelle zum Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 enthält folgende Regelungsschwerpunkte:**

1. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2000 wurde die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (nach dem englischen Titel in der Folge kurz: „IPPC-RL“) für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts umgesetzt.

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/2129 hat die Kommission der Europäischen Union gemäß Art. 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen unvollständiger bzw. unkorrekter Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG an die Republik Österreich gerichtet.

Was das Gewerberecht betrifft, so hat die Kommission festgehalten, dass

- Art. 2 Nr. 4 der IPPC-RL („bestehende Anlage“) nicht korrekt in die Gewerbeordnung 1994 umgesetzt ist,
- Anhang IV der IPPC-RL (Festlegung der besten verfügbaren Techniken) nicht in die österreichische Gewerbeordnung 1994 umgesetzt ist,
- Art. 9 Abs. 4 (Berücksichtigung ua der örtlichen Umweltbedingungen bei der Genehmigung) nicht vollständig in die Gewerbeordnung 1994 umgesetzt ist.

Um einer allfälligen Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof vorzubeugen, sollen durch das geplante Bundesgesetz jene Korrekturen an den IPPC-relevanten Regelungen der Gewerbeordnung 1994 vorgenommen werden, die die Kommission der Europäischen Union in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme als erforderlich erachtet hat.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen folgen vor allem den einschlägigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, die von der Kommission als EU-konform erachtet wurden.

2. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2000 wurde die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge kurz: „Seveso II - RL“) für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts umgesetzt.

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2002/2083 hat die EU-Kommission ein Mahnschreiben an die Republik Österreich gerichtet, in dem die EU-Kommission unter anderem für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts auf Umsetzungsmängel bzw. Umsetzungsdefizite aufmerksam gemacht hat. In diesem Mahnschreiben, aber auch in einer einschlägigen Paketsitzung, die Mitte November 2003 stattgefunden hat, hat die EU-Kommission wiederholt die Wichtigkeit einer möglichst ausdrücklichen, klaren und genauen Umsetzung der Seveso II - RL betont.

Um einer allfälligen Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof vorzubeugen, sollen durch das geplante Bundesgesetz jene Korrekturen an den Seveso II - relevanten Regelungen der Gewerbeordnung 1994 vorgenommen werden, die die Kommission der Europäischen Union in ihrem Mahnschreiben und in der Paketsitzung aufgezeigt hat.

3. Mit dem geplanten Bundesgesetz sollen in der Praxis aufgetretene Missverständnisse beseitigt und redaktionelle Versehen bereinigt werden.

#### C. EU-Integrationsverträglichkeit

Vorrangiges Ziel der geplanten Novelle zur Gewerbeordnung 1994 ist es, das gewerbliche Betriebsanlagenrecht bestmöglich an die Anforderungen der IPPC-RL und der Seveso II - RL anzupassen.

#### D. Kosten

Die Vollziehung der vorgeschlagenen Maßnahmen dient im Wesentlichen der Korrektur bisher getroffener Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Umweltrecht und wird mit keiner nennenswerten Erhöhung der Kosten verbunden sein.

### 3. Abschnitt

#### Sonstige Änderungen der Gewerbeordnung

Neben den Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung und den Änderungen im Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 werden auch einzelne kleinere nötige Anpassungen anderer gewerblicher Regelungen vorgenommen. Es handelt sich um Regelungen im Berufsrecht der Bestatter, eine weitere im Hinblick auf die Anrechnung bestimmter Schulen bezüglich Befähigungsprüfungen, die Aufhebung des Verbotes des Versandhandels mit Nahrungsergänzungsmitteln, die Wiederaufnahme einer Regelung betreffend Gastgärten sowie die Neugestaltung einer Verfahrensbestimmung. Es entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten und keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Es besteht keinerlei Widerspruch zu EU - Recht.

#### B. Besonderer Teil

##### 1. Abschnitt

#### Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung

##### Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

###### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 14):

Kreditinstitute haben derzeit auf Grund von § 1 Abs. 3 BWG das Recht, in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Bankgeschäften oder als Hilfstätigkeit dazu auch Versicherungsprodukte zu vermitteln. Es handelt sich dabei z.B. um Restschuldsicherungen für Kredite. Auch diese Tätigkeit fällt unter die Richtlinie 2002/92/EG. Mit der Novelle entfällt diese Sonderbestimmung, sodass Kreditinstitute, die Versicherungsvermittlung betreiben, ins Gewerbegebiet überzuleiten sind.

###### Zu Z 2 (§ 13 Abs. 4):

Bezüglich Versicherungsvermittlung wird analog zur Situation vor der GewO-Novelle 2002 wieder die Konkursfreiheit als Gewerbeantrittsvoraussetzung normiert, da Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2002/92/EG dies zwingend vorsieht.

###### Zu Z 3 (§ 37 Abs. 4):

Das Recht zur Führung eines integrierten Betriebes ist gänzlich durch die Möglichkeit des Betriebes mit einem gewerberechtlichen Geschäftsführer substituierbar.

###### Zu Z 4 (§ 94 Z 75):

Der Gewerbewortlaut ist als Geschäftsgegenstand bedeutsam für den Firmenwortlaut. Um Irreführungen vorzubeugen, muss der Gewerbewortlaut den Berechtigungsumfang daher möglichst präzise wiedergeben.

###### Zu Z 5 und Z 6 (§ 94 Z 75 und Z 76):

Die gewerblichen Tätigkeiten Versicherungsagent und Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Gewerbe) werden im Sinne der Diktion der Richtlinie 2002/92/EG in einem Gewerbewortlaut zusammengefasst. Die Tätigkeiten werden als verschiedene Ausübungsformen jedoch weiterhin unterschieden.

###### Zu Z 7 (§§ 136a-138):

###### (§ 136a)

###### Abs. 1:

„Vermögensberater“ haben keine Befugnis zur Beratung über die Veranlagung in Wertpapiere, sofern sie nicht unmittelbar in Vertretung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens auftreten. Sie können im eigenen Namen nur über die Veranlagung in sonstige Vermögensgüter beraten, soweit nicht die Befugnis eines anderen Gewerbes gegeben ist. Es kann also etwa betreffend die Veranlagung in Antiquitäten, Schmuck, Gold, Oldtimer, Anteile an Unternehmen, sofern nicht durch Wertpapiere verbrieft, Briefmarken, Münzen, oder Edelsteine beraten werden, nicht aber z.B. in Immobilien, da hier eine Befugnis des Immobilientreuhänders gegeben ist.

Bezüglich dieses Umfangs ist die Vermittlung von Versicherungen nunmehr erlaubt, also etwa eine Diebstahlsversicherung für Antiquitäten oder Schmuck oder im Zusammenhang mit dem Kauf eines Oldtimers durch den Kunden eine Insassenunfallversicherung (Personenversicherung). Der erlaubte Tätigkeitsumfang wird in den Gewerbertwortlaut aufgenommen.

**(§ 137)**

Abs. 3:

Alle Bestimmungen betreffend die Versicherungsvermittlung gelten auch für diejenigen, die die Versicherungsvermittlung auf Grund des Nebenrechts ausüben. Das Nebenrecht kann aber nur Tätigkeiten als Versicherungsagent beinhalten, mehr ermöglicht Art. 2 Z 7 der RL 2002/92/EG nicht.

Jeder Versicherer haftet für seine Produkte. Darüber hinaus müssen alle solidarisch haften und zwar für Fälle der culpa in contrahendo und für Fälle, in denen der Vermittler rein selbst haftet.

Der letzte Satz steht in Klammer, da das Doppelausübungsverbot als Agent und als Makler im Hinblick auf Inländergleichbehandlung noch diskutiert werden sollte (vgl. auch § 138 Abs.1).

**(§ 137a)**

Abs. 1:

Hier wird insbesondere die Definition des Art. 2 Z 3 der RL 2002/92/EG für das österreichische Recht rezipiert. Für das Zivilrecht ist allenfalls eine Zusammenschau der Definitionen erforderlich.

Abs. 2 und 3:

Diese übernehmen zwei weitere Festlegungen der RL 2002/92/EG. Die übrigen Definitionen dieses Richtlinienartikels sind dem österreichischen Recht bereits immanent.

**(§ 137b)**

Das Erfordernis des ersten Satzes dürfte zumeist dann schon erfüllt sein, wenn ein gewerberechtlicher Geschäftsführer (§§ 9 und 39) bestellt ist, der im Leitungsorgan der Gesellschaft tätig ist. Zu verweisen ist auch auf die Bestimmung des § 19 über den individuellen Befähigungsnachweis. Die in § 137b Abs. 1 neben den regulären Befähigungsnachweisen aufgezählten Voraussetzungen geben nähere Hinweise für ein etwaiges Verfahren nach § 19. Etwa werden Personen, die eine Praxis als Vorstandsmitglieder von Banken aufweisen, üblicherweise den Anforderungen des § 19 GewO für das Gewerbe der Versicherungsvermittlung entsprechen.

Der Umstand, dass Versicherungsvermittler aus dem EU/EWR - Raum lediglich auf Grund ihrer Eintragung in einem Register schon in Österreich tätig werden können und ein inländisches Verfahren betreffend Anerkennung von Befähigungsnachweisen entfällt, wurde bereits in § 11 der EU/EWR Anerkennungsverordnung, BGBl. II Nr. 255/2003 berücksichtigt.

**(§ 137c)**

Es handelt sich um eine Vorschrift mit unmittelbar zivilrechtlicher Relevanz. Die Haftungsabwicklung soll ähnlich wie bei der derzeitigen Handhabung des KFZ - Haftpflichtsystems und möglichst unbürokratisch erfolgen, damit das vorgesehene Absicherungssystem seinen Nutzen voll entfalten kann.

Abs. 1:

Der Begriff der „Garantie“ wurde unmittelbar der RL 2002/92/EG entnommen. Es handelt sich nicht um den in Österreich üblichen zivilrechtlichen Begriffsinhalt. Vielmehr muss es sich um eine gleichwertige Absicherung handeln, die einerseits einen äquivalenten Inhalt hat wie eine Berufshaftpflichtversicherung und andererseits von einem gleichwertigen Unternehmen her stammt. Einziger zulässiger Unterschied ist also, dass die „Garantie“ im Gegensatz zur üblichen Berufshaftpflichtversicherung auch etwa von einer Bank her stammen kann. Andere Unternehmen können nur dann als gleichwertig angesehen werden, wenn sie den gleichen Eigenkapitalisierungsvorschriften unterliegen wie Versicherungsunternehmen oder Banken. (Wenn solche Unternehmen selbst die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben wollen, müsste theoretisch eine Haftungsabsicherung durch ein anderes Unternehmen entfallen können).

Da die RL keine Möglichkeit vorsieht, die Nachhaftung zu begrenzen, wäre eine Regelung, die eine zumindest dreijährige Nachhaftung vorschreibt und damit eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung indirekt erlaubt, mit den Vorgaben der RL nicht vereinbar.

Abs. 2:

Bei Mehrfachagenten genügt es schon, wenn eines der vertretenen Versicherungsunternehmen eine Haftungserklärung abgibt, da diese Haftungserklärung nach den zwingenden Vorgaben der RL ohnehin uneingeschränkt sein muss und daher das gesamte Handeln des Vermittlers umfassen muss. Anders gesagt ist nach der RL eine Haftungserklärung des Versicherers unzulässig, die auf Schäden eingeschränkt wird, die der Vermittler in seiner Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe des betreffenden Versicherers verursacht, zumal ja die Erklärung insbesondere auch die Haftung für die Verletzung rein eigener Verpflichtungen des Vermittlers abdecken muss.

Mehrere Unternehmen, die eine Haftungserklärung abgegeben haben, haften auf Grund von § 1302 ABGB dort, wo keine direkte Zuordenbarkeit gegeben ist, solidarisch. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es der Vermittler unterlässt, durch Vorlage von Ausweisen, schriftlichen Urkunden oder Haftungserklärungen oder Verträgen unmissverständlich - und zwar auch im Hinblick auf Beratung und Aufklärung im Vorfeld oder bei Kontaktaufnahme mit dem Kunden - auf das Tätigwerden für einen bestimmten Versicherer hinzuweisen. Ergibt sich, dass der Versicherer ohnehin den Kunden so zu stellen hat, wie dieser dies wünscht (z.B. § 5 VersVG etc.), so darf der Kunde auch nicht mit frustrierten Verfahrenskosten belastet werden, die daraus resultieren, dass sonst kein Schaden entstanden ist, weil doch der Versicherer für ihn gehaftet hat.

Da der vertraglich gebundene Versicherungsagent letztlich nur für Versicherungsunternehmen tätig werden kann, kommt als Unternehmen, das eine Haftungserklärung im Sinne von Abs. 2 abgeben kann, nur ein solches, in Österreich also nur ein Versicherungsunternehmen nach §§ 1ff VAG in Frage.

Die Verpflichtung zur Vorlage auch einer Haftungserklärung bei der Behörde - obwohl die gesetzliche Erfüllungsgehilfenhaftung für Versicherungsagenten besteht - dient auch dazu, dass sich nicht jemand durch Anmeldung in der Form Versicherungsagent - trotzdem er keinen Agenturvertrag besitzt und daher Makler ist - Aufnahme in das Versicherungsvermittlerregister verschaffen kann und damit die Haftungsabsicherung umgehen kann.

Abs. 3 stellt sicher, dass die Gewerbeausübung nicht beginnt, bevor insbesondere eine Haftpflichtabsicherung erfolgt ist. Beim Gewerbe Vermögensberatung ist die Ausübung schon jetzt erst nach Erhalt eines Bescheides möglich, da es sich um ein Gewerbe nach § 95 handelt.

Es wird vorgesehen, dass die Gewerbeausübung bei Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung erst dann zulässig ist, wenn ein Bescheid über die Erfüllung der Voraussetzungen ergangen ist. Eine zusätzliche Ausfertigung, etwa ein Gewerberegisterauszug, kann auf Wunsch ausgestellt werden.

(§ 137d)

Eine entsprechende Mitteilung an die Kommission ist beabsichtigt.

Eine Information ausländischer Vermittler über die Bedingungen der Ausübung in Österreich scheint sinnvoll, und soll im Wege der Kommission erfolgen.

Im Bereich des Gewerberechts ist die Hauptbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde. Im Bezug auf die Registerauskunft ist das BMWA zuständig. Weitere Behörden sind die Gerichte und die FMA.

Die FMA hat schon jetzt das Recht (AVG), im Zusammenhang mit ihren Verfahren Versicherungsvermittler als Zeugen einzuvernehmen. Diese Möglichkeit wird nun durch eine Änderung im VAG ergänzt. Weiters hat eine enge Zusammenarbeit zwischen FMA und den Gewerbebehörden auf Grundlage gegenseitiger Amtshilfe zu erfolgen.

(§ 137f)

Es handelt sich um eine Vorschrift mit unmittelbarer zivilrechtlicher Relevanz.

Abs. 1:

Dies betrifft die Geschäftsbezeichnung (Firmenwortlaut, Firmenschild) sowie Geschäftspapier (Kopf) sowie Visitenkarten, Werbematerial etc..

Abs. 1 und 3: Im Falle von Versicherungsvermittlern aus dem EU/EWR - Ausland wird bezüglich der Bezeichnung ausreichend sein, dass erkennbar ist, ob der Vermittler vertraglich gebunden ist oder ob dies nicht der Fall ist.

Abs. 4 letzter TA und Abs. 5:

Sonstige Vorschriften, die eine solche Haftung bedingen können, sind vor allem das Maklergesetz, nach dem der Makler dadurch definiert ist, dass er eben keine vertragliche Bindung an das jeweilige Versicherungsunternehmen besitzt. Dadurch wird er - unabhängig davon, wie er bei Vertragsabschluss auftritt - jedenfalls dem Maklergesetz unterworfen. Der letzte Teilabsatz ist im Übrigen eine hier nahe liegende spezifische Reflexion von § 915 iVm § 869 ABGB.

Abs. 5:

Analog muss der Mehrfachagent aus dem Anbot seiner Vertragsversicherer eine Auswahl im Hinblick auf das Interesse des Kunden treffen. Alternativ käme eine Offenlegung analog Richtlinie 2002/65/EG in Frage.

Abs. 6 Z 1 und Z 2 a) und b):

Grundsätzlich ist bei der Information des Kunden zwischen dem Tätigwerden als vertraglich ungebundener Versicherungsvermittler (= in Österreich „Versicherungsmakler“ als „treuhändischer Sachwalter über das Kundenrisiko“) und dem Tätigwerden als vertraglich gebundener Versicherungsvermittler (= in Österreich als „Versicherungsagent“) zu unterscheiden. In der Praxis wird diese zweigeteilte Unterscheidung zur Erfüllung der Informationspflicht ausreichen. Die weitere Differenzierung nach Z 2a) und b) könnte etwa dem Fall gesonderter Nachfrage des Kunden überlassen bleiben.

(§ 138)

Abs. 1:

Die Bestimmung wurde deshalb in eckige Klammern gesetzt, weil im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Inländern noch zu überlegen ist, dieses Verbot aufzuheben (vgl. auch § 137 Abs 3 letzter Satz).

**Zu Z 13 (§ 365u)**

Verbraucherschutzinstitutionen sind insbesondere der Verein für Konsumenteninformation (VKI), die Arbeiterkammern, das für Konsumentenschutz zuständige Bundesministerium. Diese sind in jedem Einzelfall zu befragen.

In Bezug auf Tätigkeiten von Finanzdienstleistungsbeschwerdestellen ist auf die Finnet Aktivitäten der EU hinzuweisen.

**Zu Z 16 (§ 376 Z 18)**

Abs. 7: Die Banken besitzen derzeit auf Grund von § 1 Abs. 3 BWG das Recht, in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Bankgeschäften oder als Hilfstätigkeit dazu auch Versicherungsprodukte zu vermitteln. Diese dienen etwa der Absicherung von Krediten. Mit der Novelle entfällt diese Sonderbestimmung, Kreditinstitute, die Versicherungsvermittlung betreiben werden daher ins Gewerbeverzeichnis und damit ins Verzeichnis der Gewerbebetriebe übergeleitet. Mit der Überleitung ins Gewerbeverzeichnis entsteht gleichzeitig die Gewerbebetriebsberechtigung. Als Nachweis für die Überleitung ist lediglich der Nachweis der bisherigen Ausübung der Tätigkeit, der Haftungsabsicherung und der Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz von Kundengeldern zu erbringen (getrennte Kontenführung).

Abs. 8:

Bereits seit langem wurden Personen im Rahmen der Versicherungswirtschaft damit befasst, Anbieter von Versicherungsprodukten darüber zu informieren, wenn sich in ihrem, insbesondere beruflichen Umfeld oder im Bekanntenkreis ein Bedarf nach einem Versicherungsprodukt ergab. Der Anbieter konnte dann auf Grund dieser Information an den Betroffenen herantreten und ein Versicherungsprodukt verkaufen.

Die genannte Informationstätigkeit erfolgte entgeltlich, sodass eine Gewerbebetriebsberechtigung erforderlich war. Es wurde daher der Begriff eines nicht befähigungsnachweispflichtigen Gewerbes eines „Tippsgebers“ geschaffen.

Im dargestellten Umfang, solange nicht irgendeine Beratung oder Verkaufsförderung erfolgt, scheint die Tätigkeit nicht vom Versicherungsvermittlungsbegriff der Richtlinie 2002/92 erfasst, es handelt sich nämlich de facto um Handel mit Daten, der als solcher in der Praxis durchaus umfangreich sein kann. Daher sind auch die Regelungen des § 151 GewO 1994 über Adressverlage und Direktmarketingunternehmen bei dieser Tätigkeit zu beachten. Personen mit lediglich einer Gewerbebetriebsberechtigung als „Tippsgeber“ dürfen keinesfalls zu selbstständigen Tätigkeiten herangezogen werden, die über diesen Umfang hinausgehen und etwa auch Beratungstätigkeiten, Informationsgespräche oder Werbemaßnahmen bis hin zur Einholung von Unterschriften umfassen. Um klarzustellen, dass für solche Tätigkeiten eine Gewerbebetriebsberechtigung für Versicherungsvermittlung erforderlich ist, ist der Gewerbebegriff laut aller freien Gewerbe, die Tippsgeberebetriebsberechtigung bezeichnen sollen, zu vereinheitlichen und adäquat zu präzisieren.

## **Zu Artikel II (Änderung des Maklergesetzes):**

**Zu Z 1 und Z 2 (§ 27 Abs. 2, § 28 Z 1):**

Die Relevanz der gewerbebetriebsrechtlichen Erfordernisse für zivilrechtliche Aspekte wird durch den Verweis auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstrichen.

**Zu Z 3 (§ 31b):**

Zur Absicherung von Kundengeldern im Konkursfall wird eine Verpflichtung zur getrennten Kontenführung vorgesehen (Art 4 RL 2002/92). Im Hinblick auf eine Absicherung gegenüber unredlichen Vermittlern schafft die Verpflichtung zur Führung getrennter Kundenkonten jedoch keinen gänzlichen Schutz. Auch die Berufshaftpflichtversicherung ist nur für Fälle der Fahrlässigkeit wirksam. Auf Grund der Unabhängigkeit des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherer wurde auf eine Lösung wie bei den Versicherungsagenten verzichtet. Diesen Zweck wie dort würde nur eine ausreichende Haftungsfondsleistung (Garantiefonds) analog zu den Ein-

richtungen, die bei der Berufsgruppe der Rechtsanwälte bestehen, erfüllen. Sie könnte auch zum Ersatz für sonstige typische Problemfälle, verursacht etwa durch die gebräuchliche Zillmerung o.ä. herangezogen werden. Denkbar wäre möglicherweise ein Anknüpfen an die „Freiwillige Anlegerentschädigungseinrichtung (FAE)“ der Finanzdienstleister.

### **Zu Artikel III (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes):**

#### **Zu Z 1 (§ 5b Abs. 2 Z 3):**

Die Relevanz der gewerberechtlichen Erfordernisse für zivilrechtliche Aspekte wird durch den Verweis auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstrichen.

#### **Zu Z 2 (§ 43 Abs. 3 bis 5):**

Im Hinblick auf die Absicherung von Kundengeldern gegenüber unredlichen Vermittlern wird hier eine stärkere Risikoordnung zum Versicherer vorgenommen, weil dieser doch größere Sanktionsmöglichkeiten hat und im Einzelfall im Gegensatz zu den potentiellen Auswirkungen im Vermögen eines Kunden gemessen an dessen Gesamtvermögen wohl meist ein weniger großer Teil des Vermögens (des Versicherers) betroffen wäre (die Verpflichtung zur Führung getrennter Kundenkonten alleine schafft hier noch keinen gänzlichen Schutz). Denselben Zweck würde aber auch eine Haftungsfondslösung seitens der zuständigen Interessenvertretung analog zu den Rechtsanwälten erfüllen.

### **Zu Artikel IV (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):**

#### **Zu Z 2 (§ 100 Abs. 3):**

Für die FMA ist wesentlich, beim Versicherungsgeschäft auch bei der Funktion Vertrieb ein lückenloses Auskunfts- und Einsichtsrecht zu haben. Beispielsweise gelten viele versicherungsrechtliche Informationsrechte, vgl. §§ 9a, 18b VAG, unabhängig davon, wer den Versicherungsvertrag vermittelt. Ihre Erfüllung kann nur dann sichergestellt werden, wenn auch gegenüber den Vermittlern Auskunftsrechte bestehen. Die Ermächtigung bezieht sich auf jeden, der Versicherungsvermittlung betreibt, sei es auch nur etwa auf Grund eines Nebenrechtes. Auf das Zusammenwirken mit den Gewerbebehörden wird besonderes Augenmerk zu legen sein. Vgl. zum Hintergrund auch Heiss/Lorenz, europäisches Versicherungsvermittlerrecht für Österreich, S 128ff.

### **Zu Artikel V (Änderung des Bankwesengesetzes)**

#### **Zu § 1 Abs. 3:**

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Vollziehung schien eine Vereinheitlichung der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit auch betreffend die akzessorische Versicherungsvermittlung der Banken angezeigt. Durch die teilweise Erweiterung der Kompetenzen der FMA im Hinblick auf die Versicherungsvermittlung (vgl. § 100 Abs. 3 VAG) bleibt aber auf Behördenseite gleichzeitig Kontinuität gewahrt. Die Überleitung der Banken soll insgesamt möglichst unbürokratisch erfolgen.

## **2. Abschnitt**

### **Änderungen des Betriebsanlagenrechts**

#### **Zu Z 1 und Z 17 (§ 71a und zur Anlage 6):**

Mit der vorgeschlagenen Präzisierung der Definition des „Standes der Technik“ soll den europarechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

Die Definition des „Standes der Technik“ soll an die des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (siehe § 2 Abs. 8 Z 1 iVm Anhang 4 AWG 2002) und an die des Wasserrechtsgesetzes 1959 (siehe § 12a Abs. 1 iVm Anhang H WRG 1959) angepasst werden; damit sind in den wesentlichen Umweltgesetzen Österreichs gleichlautende Bestimmungen enthalten. Mit dieser Anpassung werden die bisherigen Absätze 2 und 3 entbehrlich.

#### **Zu Z 2 (§ 74):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Anpassung an das Mineralrohstoffgesetz erfolgen.

Die mit der Gewerberechtsnovelle BGBl. I Nr. 63/1997 geschaffene Verordnungsermächtigung des § 74 Abs. 7 sah im Hinblick auf die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes das Einvernehmen des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor. Da diese Angelegenheiten nunmehr im Bundesministerium für



Wirtschaft und Arbeit angesiedelt sind (vgl. lit. L Z 34 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2003), ist die Einvernehmensregelung obsolet.

**Zu Z 3 und Z 4 (§ 77a Abs. 3 Z 1 und zum § 81c):**

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen den von der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Zl. 2001/2129 geäußerten Bedenken Rechnung. Die geplanten Regelungen entsprechen den von der EU-Kommission als richtlinienkonform anerkannten Bestimmungen des § 47 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 bzw. des § 78 Abs. 5 AWG 2002.

**Zu Z 5 (§ 82b Abs. 5 Z 1):**

Die geplante Regelung stellt auf die zwischenzeitlich eingetretene Weiterentwicklung auf EU-Ebene ab.

**Zu Z 6.1 und Z 6.8 (§ 84c Abs. 2 und Abs. 11):**

Durch die vorgeschlagene Präzisierung der Z 3 sollen in der Praxis aufgetretene Unklarheiten beseitigt werden.

Art. 8 („Domino-Effekt“) der Seveso II - RL bezieht sich auf „Betriebe“, aus der Sicht der Gewerbeordnung 1994 somit auf Betriebsanlagen, die dem Industrieunfallrecht unterliegen (siehe auch Punkt B-1 der „Questions and Answers“ der EU-Kommission, abrufbar unter <http://mahbsrv.jrc.it/downloads-pdf/q-a-spring-2003.pdf>). Da sich die im Abs. 2 Z 7 verlangte Beschreibung der unmittelbaren Umgebung auch auf umgebungsbedingte Faktoren (wie Anlagen) erstreckt, die nicht dem Industrieunfallrecht unterliegen, ist der Klammersausdruck („Domino-Effekte“) irreführend und soll daher ebenso gestrichen werden wie der entsprechende Verweis im Abs. 11.

**Zu Z 6.2 (§ 84c Abs. 2a):**

Im Mahnschreiben der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2002/2083 wirft die Kommission Österreich vor, im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts dem Art. 6 Abs. 4 der Seveso II - RL nicht nachgekommen zu sein. Im Rahmen der Paketsitzung, die ua zum Thema „Umsetzung der Seveso II - RL“ Mitte November 2003 abgehalten wurde, bekräftigten die Vertreter der Kommission, dass auf eine möglichst wortgetreue Umsetzung des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie nicht verzichtet werden könne. Die vorgeschlagene Regelung soll diesem Anliegen der EU-Kommission Rechnung tragen.

**Zu Z 6.3 und Z 6.4 (§ 84c Abs. 6 und Abs. 6a):**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen in der Praxis aufgetretene Unklarheiten beseitigt werden.

**Zu Z 6.5 und Z 6.6 (§ 84c Abs. 7 und Abs. 7a):**

Mit der vorgeschlagenen Aufspaltung des bisherigen Abs. 7 soll dem Konzept der Seveso II - RL folgend eine klare Trennung zwischen Aktualisierungstatbestand und Änderungstatbestand erfolgen (vgl. den Art. 9 Z 5 und den Art. 10 der Seveso II - RL).

**Zu Z 7 (§ 84c Abs. 10 Z 1):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung (Aktualisierung der Informationen jedenfalls bei Betriebsänderungen) soll eine noch bestehende Umsetzungslücke geschlossen werden.

**Zu Z 7.1 (§ 84d Abs. 4):**

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen hauptsächlich die zum § 84c Abs. 2 und Abs. 11 erläuterte Klarstellung hinsichtlich des „Domino-Effekts“; darüber hinaus soll nunmehr durchgängig der Begriff „Verzeichnis“ verwendet werden.

**Zu Z 7.2 (§ 84d Abs. 5a):**

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die von der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Zl. 2002/2083 verlangte möglichst richtlinientextgetreue Umsetzung des Art. 14 Abs. 2 der Seveso II - RL erfolgen.

**Zu Z 7.3 (§ 84d Abs. 9):**

Bei der Paketsitzung Mitte November 2003 wurde von den Kommissionsvertretern darauf aufmerksam gemacht, dass einer Konsultation zwischen den betroffenen Behörden hinsichtlich der Umsetzung des Art. 12 der Seveso II - RL besondere Bedeutung zukommt. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll der entsprechende Beitrag der Gewerbebehörden sichergestellt werden.

**Zu Z 8 (§ 356b Abs. 1 Z 2 und Abs. 4):**

Die Verweise wurden auf die aktuelle Rechtslage abgestellt.

**Zu Z 9 bis 11 (§ 359 Abs. 3 erster Satz, § 366 Abs. 1 Z 3, § 376 Z 11 Abs. 3, § 382 Abs. 11):**

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen werden redaktionelle Versehen beseitigt.

**Zu Z 15 (Anlage 3):**

Mit dem nunmehr ausdrücklich eingefügten Einleitungssatz (vgl. die Einleitung des Anhangs I zur IPPC-RL) sollen Unklarheiten ausgeräumt werden.

**Zu Z 16 (Anlage 5):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine dem Anhang I zur Seveso II - RL entsprechende Klarstellung erfolgen.

### 3. Abschnitt

#### Sonstige Änderungen der Gewerbeordnung

**Zu Z 1 (§ 21 Abs. 5):**

Im ersten Satz wird eine dem § 22 Abs. 1 nachgebildete Möglichkeit der Anrechnung von Ausbildungen und Prüfungen auf bestimmte Teile der Meisterprüfung geschaffen. Für Ausbildungsgänge, die den vollen Zugang zur Ausübung eines Handwerks nach einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 ermöglichen, kann diese Anrechnungsmöglichkeit im Gesetz selbst festgelegt werden.

**Zu Z 2 (§ 50 Abs. 2):**

Die Aufrechterhaltung des Verbotes des Versandhandels mit Nahrungsergänzungsmitteln (§ 3 LMG) ist im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2003, Rs C-322/01 nicht mehr vertretbar.

**Zu Z 3 (§ 101 Abs. 2):**

Unter Thanatopraxie versteht man die einfache Einbalsamierung des Leichnams. Ihre Zielsetzung besteht darin, die Fäulnis um einige Zeit zu verzögern, damit eine Aufbahrung für einige Tage möglich ist. Der Leichnam wird dabei desinfiziert, konserviert und kosmetisch behandelt.

Der Umgang mit den Mitteln und Geräten der Thanatopraxie setzt Erfahrung und Können voraus. Beides kann nur durch eine spezielle Ausbildung erlangt werden. Bei unsachgemäßer Anwendung entstehen Gefahren mit unabsehbaren Folgen für den Ausübenden und alle Personen, die mit dem Verstorbenen in Berührung kommen.

Obwohl die Thanatopraxie zum Vorbehaltsbereich des Bestattungsgewerbes zählt, soll ihre Vornahme, ob diese nun durch den Gewerbetreibenden selbst oder durch einen Mitarbeiter erfolgt, zwecks Hintanhaltung der oben genannten Gefahren nur auf Grund einer besonderen fachlichen Befähigung vorgenommen werden dürfen. Die Art und Weise, wie diese fachliche Befähigung nachzuweisen ist, soll im Verordnungsweg erfolgen. Für eine solche Verordnung wird u.e. die gesetzliche Grundlage geschaffen.

**Zu Z 4 (§ 112 Abs. 3):**

Hier wird einem Erfordernis der Praxis folgend auf eine Formulierung aus § 148 GewO 1994 in der Fassung vor der Gewerberechtsnovelle 2002 zurückgegriffen.

**Zu Z 5 (§ 345 Abs. 8 Z 2):**

Während die Anzeige über die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung (§ 86) - hier sind alle Gewerbeberechtigungen, auch die im § 95 genannten, erfasst - nach § 345 Abs. 8 Z 4 (wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist) nur in den Verwaltungsakten zu vermerken ist, wäre nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 345 Abs. 8 Z 2) die Einstellung der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte immer mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Die derzeitige rechtliche Konstruktion entbehrt einer gewissen Ausgewogenheit. Es wird daher vorgeschlagen, die Verpflichtung zu Zurkenntnisnahme mit Bescheid im § 345 Abs. 8 Z 2 auf den ersten Fall des § 46 Abs. 2 Z 1 (Beginn des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) zu beschränken. Die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall wären dann automatisch auch für die im § 95 genannten Gewerbe nach § 46 Abs. 4 Z 1 zu erledigen.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### 1. Abschnitt Umsetzung der RL 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung Artikel I Änderung der Gewerbeordnung 1994

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:

1. bis 13.

14. den Betrieb von Bankgeschäften einschließlich der nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz erbrachten Dienstleistungen mit Ausnahme der Tätigkeiten gemäß § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes (Finanzdienstleistungsassistent), den Betrieb von Versicherungsunternehmen sowie den Betrieb von Pensionskassen;

§ 13. ....

(4) aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2002

§ 37. ....

(4) Das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten (§ 94 Z 63) und die in § 95 genannten Gewerbe dürfen nicht als integrierter Betrieb geführt werden.

§ 94. ....

§ 2. (1)

1. bis 13.

14. den Betrieb von Bankgeschäften einschließlich der nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz erbrachten Dienstleistungen mit Ausnahme der Tätigkeiten gemäß § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes (Finanzdienstleistungsassistent), den Betrieb von Versicherungsunternehmen sowie den Betrieb von Pensionskassen. Für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung unterliegen die Kreditinstitute den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes;

§ 13. ....

(4) Rechtsträger sind von der Begründung eines Rechts zur Versicherungsvermittlung außer in den Fällen des Abs. 3 auch ausgeschlossen, wenn über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wurde und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch bei Verwirklichung eines vergleichbaren Tatbestandes im Ausland.

§ 37. ....

(4) Das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten (§ 94 Z 63), die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung und die in § 95 genannten Gewerbe dürfen nicht als integrierter Betrieb geführt werden.

§ 94. ....

## Geltende Fassung

1. bis 74.

75. Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen)

76. Versicherungsagent

77. Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Gewerbe)

### Vermögensberatung

§ 136a. Vermögensberater (§ 94 Z 75) sind bei Einhaltung der Bedingungen des § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes auch zu Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung berechtigt. § 21a des Wertpapieraufsichtsgesetzes gilt für diese Tätigkeiten sinngemäß.

### Versicherungsagent

§ 137. (1) Versicherungsagenten (§ 94 Z 76) haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Sämtliche vom Versicherungsagenten im Geschäftsverkehr verwendeten eigenen Papiere und Schriftstücke haben seine Gewerbelegationsnummer, die Bezeichnung "Versicherungsagent" sowie das jeweilige Agenturverhältnis (die jeweiligen Agenturverhältnisse) zu enthalten. Verwendet der Versicherungsagent Geschäftspapiere des Versicherungsunternehmens, so sind darauf sein Name, seine Firma sowie seine Gewerbelegationsnummer zu vermerken.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 48/2003)

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsagenten berechtigt sind, dürfen bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen nur solche Personen verwenden, die die zu dieser Verwendung erforderliche fachli-

## Vorgeschlagene Fassung

1. bis 74.

75. Vermögens(-versicherungs)beratung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen ausgenommen in Wertpapiere, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen und diesbezüglicher Versicherungen)

76. Versicherungsvermittlung

### Vermögens(-versicherungs)beratung

§ 136a. (1) Vermögens(-versicherungs)berater (§ 94 Z 75) sind im Rahmen ihres Gewerbes auch zur Tätigkeit des Gewerbes der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, allerdings eingeschränkt auf die Vermittlung von Personenversicherungen und Sachversicherungen im Zusammenhang mit denjenigen Anlagegütern, bei denen ihnen eine Beratung erlaubt ist, befugt; eine sonstige Befugnis zur Versicherungsvermittlung kommt ihnen nicht zu. Sie unterliegen den Bestimmungen der §§ 137 und 138 und den sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung.

(2) Vermögens(-versicherungs)berater (§ 94 Z 75) sind bei Einhaltung der Bedingungen des § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes auch zu Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung berechtigt. § 21a des Wertpapieraufsichtsgesetzes gilt für diese Tätigkeiten sinngemäß.

### Versicherungsvermittlung

§ 137. (1) Bei Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung (§ 137a Abs. 1) kann es sich um Versicherungsmakler- oder um Versicherungsagententätigkeiten im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen handeln (Versicherungsvertragsgesetz BGBl. 2/1959 idF BGBl. I Nr. 33/2003, Maklergesetz BGBl. Nr. 262/1996 idF BGBl. I Nr. 98/2001).

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes kann die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ oder als Nebenrecht Versicherungsagent ausgeübt werden.

(3) Die Tätigkeit auf Grund eines Nebenrechtes ist nur zulässig, wenn weder Prämien noch für den Kunden bestimmte Beträge in Empfang genommen wer-

## Geltende Fassung

che Eignung besitzen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung festlegen, wie der Nachweis der fachlichen Eignung durch Ausbildungsgänge oder Verwendungszeiten zu erbringen ist.

(4) Versicherungsagenten sind bei Einhaltung der Bedingungen des § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes auch zu Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung berechtigt. § 21a des Wertpapieraufsichtsgesetzes gilt für diese Tätigkeiten sinngemäß.

## Vorgeschlagene Fassung

den, hinsichtlich der Produkte der jeweiligen Versicherungsunternehmen die Verantwortung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen gegeben ist (Versicherungsagententätigkeit im Sinne des Zivilrechts) und die Versicherung eine Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen darstellt. [Bei Vorliegen einer Berechtigung zur Versicherungsvermittlung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten kann ein Nebenrecht zur Versicherungsagententätigkeit nicht angemeldet werden].

(4) Im Rahmen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit ist die Begründung von mehreren Agenturverhältnissen über Produkte der gleichen Sparte zu Unternehmen zulässig, die einer gemeinsamen Eigentumsstruktur unterliegen (Konzern). Jedenfalls dennoch zulässig ist aber eine Agenturvereinbarung, wonach bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auch eine Vermittlung eines Kunden zu einem anderen Versicherungsunternehmen erfolgen kann („Ventillösung“).

(5) Die Bestimmungen über Versicherungsvermittlung gelten in gleicher Weise für die Rückversicherungsvermittlung.

(6) Sonstige Ausübende selbstständiger nicht gewerblicher Berufe dürfen, ohne eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu begründen, Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung nicht vornehmen.

(7) Die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 finden keine Anwendung auf Personen, die Vermittlungsdienste für Versicherungsverträge anbieten, wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) für den betreffenden Versicherungsvertrag sind nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich,
- b) bei dem Versicherungsvertrag handelt es sich nicht um einen Lebensversicherungsvertrag,
- c) der Versicherungsvertrag deckt keine Haftpflichtrisiken ab,
- d) die betreffende Person betreibt die Versicherungsvermittlung nicht hauptberuflich,
- e) die Versicherung stellt eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware bzw. der Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter dar, wenn mit der Versicherung Folgendes abgedeckt wird:
  - aa) das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern, die von dem betreffenden Anbieter geliefert werden oder

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

- bb) Beschädigung oder Verlust von Gepäck und andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise, selbst wenn die Versicherung Lebensversicherungs- oder Haftpflichtrisiken abdeckt, vorausgesetzt, dass die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird und
- f) die Jahresprämie übersteigt nicht 500 EURO, und der Versicherungsvertrag hat eine Gesamtlauzeit, eventuelle Verlängerungen inbegriffen, von höchstens fünf Jahren;
- (8) Die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 finden weiters keine Anwendung, wenn
1. beiläufig Auskünfte erteilt werden, die im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit stehen, die nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen, oder
  2. die berufsmäßige Verwaltung der Schadensfälle eines Versicherungsunternehmens oder die Schadensregulierung und Sachverständigenarbeit im Zusammenhang mit Schadensfällen erfolgt;

**Begriffsbestimmungen**

§ 137a. (1) Bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung handelt es sich um das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

(2) Versicherungsvermittler ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt.

(3) Unter „dauerhafter Datenträger“ wird jedes Medium verstanden, das es dem Verbraucher ermöglicht, persönlich an ihn gerichtete Informationen so zu speichern, dass diese während eines für den Informationszweck angemessenen Zeitraums abgerufen werden können und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten ermöglicht. Dazu gehören insbesondere Disketten, CD – Roms, DVDs und die Festplatten von Computern, auf denen elektronische Post gespeichert wird, jedoch nicht eine Internet – Website, es sei denn, diese entspricht den im ersten Satz genannten Kriterien.

**Berufliche Anforderungen**

§ 137b. (1) Der Einzelunternehmer oder im Falle von Gesellschaften wenigstens ein Drittel aller dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen, die für die Versicherungsvermittlung verantwortlich sind, sowie alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Personen haben die dazu erforderliche fachliche Eignung zu besitzen. Diese kann entweder durch den Befähigungsnachweis für das Gewerbe Versicherungsvermittlung oder das Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung oder durch einschlägige Ausbildungsgänge oder durch adäquate Verwendungszeiten erfüllt werden. Wird die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung auf Grund eines Nebenrechtes ausgeübt, so kann die fachliche Eignung auch durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens (der Versicherungsunternehmen) über eine Ausbildung, die den Anforderungen im Zusammenhang mit den vertriebenen Produkten entspricht, erfolgen.

(2) Die dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen sowie alle Beschäftigten, die direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirken, dürfen nicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sein.

(3) Zur Versicherungsvermittlung Berechtigte sind verpflichtet, der Behörde ein Verzeichnis aller Personen, die für die Versicherungsvermittlung herangezogen werden, vorzulegen; jede Änderung der bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Personen ist der Behörde vorweg anzuzeigen und die Erfüllung der beruflichen Anforderungen nachzuweisen. Das Verzeichnis oder die Anzeigen von Änderungen dieses Verzeichnisses haben neben dem Vor- und Familiennamen der betreffenden Personen auch deren Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnadresse zu enthalten.

**Haftpflichtabsicherung, Verfahrensbestimmungen**

§ 137c. (1) Zur Erlangung einer Berechtigung zur Versicherungsvermittlung ist eine für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie in Höhe von mindestens 1.000.000 EURO für jeden einzelnen Schadensfall und von 1.500.000 EURO für alle Schadensfälle eines Jahres nachzuweisen. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab 15.1.2008 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren vol-

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

len Eurobetrag aufzurunden sind.

(2) Anstelle der Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie nach Abs. 1 gilt auch eine von einem Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen gleichwertigen Unternehmen, in dessen Namen der Versicherungsvermittler handelt oder zu handeln befugt ist, abgegebene uneingeschränkte Haftungserklärung.

(3) Bei der Anmeldung der Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung (§ 94 Z 75), Versicherungsvermittlung (§ 94 Z 76) sowie bei der Begründung des Nebenrechtes zur Versicherungsvermittlung ist zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 339 Abs. 3 der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 zu erbringen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft eines Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 beginnen.

(4) Bei Endigung der Berufshaftpflichtversicherung gelten insbesondere betreffend die Meldung des Versicherers an die für den Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler örtlich zuständige Behörde und betreffend die Haftung des Versicherers die Bestimmungen des § 92 und die Bestimmungen der §§ 158b bis 158i des Versicherungsvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1959 idF BGBl. I Nr. 98/2001, mit dem Unterschied, dass über § 158c Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz hinaus die Frist gegenüber dem Dritten erst nach Löschung des Versicherungsvermittlers im Gewerberegister und im Versicherungsvermittlerregister/-auskunft endet. Im Falle einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 hat das absichernde Unternehmen analog den genannten Bestimmungen eine Meldung an die Behörde vorzunehmen, andernfalls es selbst unbeschränkt haftet.

(5) Bei Fehlen einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung im Sinne von Abs.1 oder 2 hat die Behörde binnen einem Monat ein Gewerbeentziehungsverfahren und nach dessen Abschluss die Streichung der Berechtigung aus dem Gewerberegister vorzunehmen. Die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens ist im Gewerberegister und im Versicherungsvermittlerregister/-auskunft zu vermerken. Wenn eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat im Versicherungsvermittlerregister vermerkt ist, unterrichtet die Behörde die zuständigen ausländischen Behörden von der Streichung.

### **Mitteilung der Dienstleistung und Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten**

**§ 137d.** (1) Jeder Versicherungsvermittler, der erstmalig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlas-



## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

sungsfreiheit tätig werden will, teilt dies der Behörde seines Standortes mit. Diese hat die Eintragung im Gewereregister und Versicherungsvermittlerregister vorzunehmen und die unverzügliche Weiterleitung der Daten an das zentrale Gewerbe- und Versicherungsvermittlerregister zu veranlassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Anmeldung gemäß Abs. 1 hat die Behörde den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die eine entsprechende Information bei der Kommission verlangt haben, die betreffende Absicht des Versicherungsvermittlers mitzuteilen. Dieser darf nach Ablauf von einem Monat nach der Anmeldung seine Tätigkeit aufnehmen. Er darf seine Tätigkeit sofort aufnehmen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat keinen Wert auf diese Information legt.

(3) Bei Endigung der Gewerbeberechtigung hat die Behörde dies den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die eine Information gemäß Abs. 2 verlangt haben, mitzuteilen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit benennt der Kommission alle Behörden, in deren Wirkungsbereich die Anmeldung, Ausübung und Beendigung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung sowie die Überwachung der Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen und der Sanktionierung von allfälligen Verletzungen gehören.

### Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

§ 137e. (1) Die Behörden arbeiten mit den zuständigen Behörden der anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten zusammen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung zu gewährleisten.

(2) Die Behörden tauschen Informationen über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler aus, gegen die eine Sanktion gemäss § 366 oder 367 oder eine Massnahme gemäss § 137g Abs.6 verhängt wurde, sofern diese Informationen geeignet sind, zur Streichung dieser Vermittler aus dem Register zu führen. Außerdem tauschen die Behörden auf Antrag einer zuständigen Behörde eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates alle einschlägigen Informationen untereinander aus.

### Ausübungsgrundsätze

#### Informationspflichten

§ 137f. (1) Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Sämtliche vom Versicherungsagen-

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

ten im Geschäftsverkehr verwendeten eigenen Papiere und Schriftstücke haben seinen Namen und seine Anschrift, seine Gewerbenummer, die Bezeichnung „Versicherungsagent“, das jeweilige Agenturverhältnis (die jeweiligen Agenturverhältnisse) mit genauer Bezeichnung des Vertragsversicherungsunternehmens (der Vertragsversicherungsunternehmen) zu enthalten. Verwendet der Versicherungsagent Geschäftspapiere des Vertragsversicherungsunternehmens, so sind darauf sein Name, seine Firma sowie seine Gewerbenummer zu vermerken. Dies gilt für Gewerbetreibende aus dem EU/EWR - Ausland im Umfang der Grenzen des Gemeinschaftsrechts.

(2) Abs. 1 gilt auch für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit in der Form Versicherungsagent auf Grund eines Nebenrechtes ausüben; anstelle der Bezeichnung „Versicherungsagent“ haben diese jedoch die Bezeichnung „Nebenrecht Versicherungsagent“ zu verwenden.

(3) Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Sämtliche vom Versicherungsmakler im Geschäftsverkehr verwendeten Papiere und Schriftstücke haben seinen Namen und seine Anschrift, seine Gewerbenummer sowie die Bezeichnung „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ zu enthalten. Dies gilt für Gewerbetreibende aus dem EU/EWR - Ausland im Umfang der Grenzen des Gemeinschaftsrechts.

(4) Im Falle des Gewerbes der Vermögens(-versicherungs)beratung hat die Information im selben Umfang wie nach Abs.3 aber stattdessen mit dem Hinweis „eingeschränkt Versicherungsmakler“ zu erfolgen.

(5) Versicherungsvermittler sind – ausgenommen bei der Vermittlung von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG oder von Rückversicherungen – verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Versicherungskunden vor Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags folgende Informationen gegeben werden:

1. seinen Namen und seine Anschrift;
2. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
3. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens hält
4. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunter-

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

nehmen an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10vH der Stimmrechte oder am Kapital hält;

5. Angaben über Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung.

(6) Im Hinblick auf jeden einzelnen angebotenen Vertrag hat der Versicherungsvermittler dem Kunden mitzuteilen:

1. ob er seinen Rat gemäss der in Absatz 5 vorgesehenen Verpflichtung auf eine ausgewogene Untersuchung stützt (Tätigwerden als Versicherungsmakler), oder

2. ob er vertraglich an ein oder mehrere Versicherungsunternehmen gebunden ist (Tätigwerden als Versicherungsagent) und entweder

a) vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschliesslich mit einem seiner allenfalls mehreren Vertragsversicherungsunternehmen, zu tätigen.

In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch die Namen seiner Vertragsversicherungsunternehmen mit, wobei der Kunde über sein Antragsrecht zu informieren ist oder

b) nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschliesslich mit einem seiner allenfalls mehreren Vertragsversicherungsunternehmen zu tätigen - er also zwar aus mehreren Vertragsversicherern wählen, aber seinen Rat nicht gemäß der in Z 1 vorgesehene Verpflichtung auf eine ausgewogene Marktuntersuchung stützen kann.

In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch die Namen seiner Vertragsversicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und tatsächlich auch tätigt, wobei der Kunde über sein Antragsrecht zu informieren ist.

Sind die erteilten Auskünfte und das gesamte Auftreten des Vermittlers nicht völlig eindeutig im Hinblick auf eine der in diesem Absatz enthaltenen Informationen gegenüber dem Kunden, so wird - unbeschadet der rechtlichen Wirkung des tatsächlichen Verhältnisses zwischen Vermittler und Versicherer - davon ausgegangen, dass er die größtmögliche Verpflichtung im Sinne der Z 1 und der Z 2 gegenüber dem Kunden übernommen hat.

(7) Teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

Grundlage einer objektiven Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung im Sinne von § 28 Z 3 des Maklergesetzes BGBl. Nr. 262/1996 idF BGBl. I Nr. 98/2001 von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen, sodass er gemäss fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin gehend abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Im Fall von Abs. 6 Z 2 lit b gilt dies eingeschränkt auf die Versicherungsverträge, die von den Vertragsversicherungsunternehmen, für die der Versicherungsvermittler Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt, angeboten werden.

### Dokumentationspflichten

§ 137g. (1) Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages anzupassen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht bei Vermittlung von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG und bei der Rückversicherungsvermittlung.

### Einzelheiten der Auskunftserteilung

§ 137h. (1) Die den Kunden nach § 137f Abs. 2 bis 4 und § 137g zustehenden Auskünfte sind wie folgt zu erteilen:

1. auf Papier oder auf einem anderen, dem Kunden zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger;
2. in klarer, genauer und für den Kunden verständlicher Form;
3. in deutscher oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 reicht eine mündliche Auskunftserteilung aus, wenn der Kunde dies wünscht oder wenn eine Sofortdeckung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die Auskünfte in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.

(3) Handelt es sich um einen Telefonverkauf, so haben die vor dem Abschluss dem Kunden erteilten Auskünfte den Gemeinschaftsvorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher zu entsprechen. Zusätzlich sind die in Abs. 1 genannten Auskünfte in der dort vorgeschriebenen Form

## Geltende Fassung

### Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Gewerbe)

§ 138. (1) Versicherungsmakler (§ 94 Z 77) haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Sämtliche vom Versicherungsmakler im Geschäftsverkehr verwendeten Papiere und Schriftstücke haben seine Gewerberegisternummer sowie die Bezeichnung "Versicherungsmakler" zu enthalten.

(2) Die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler berechtigten Gewerbetreibenden haben für ihre Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 72 700 Euro pro Schadensfall im Verbrauchergeschäft ohne Vereinbarung eines Selbstbehaltes von mehr als 5 vH abzuschließen. Die Nachhaftung muss mindestens für drei Jahre sichergestellt sein.

## Vorgeschlagene Fassung

unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann nach Anhörung des für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Justiz durch Verordnung einen genauen Wortlaut für die Auskunftserteilung nach § 137f Abs. 6 bindend festlegen und Inhalt und Art und Weise dem Kunden zu gebender Auskünfte weitergehend regeln.

### Sonstige Bestimmungen

§ 138. (1) [Die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent mit der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ist verboten. Dies gilt für Gewerbetreibende aus dem EU/EWR - Ausland im Umfang der Grenzen des Gemeinschaftsrechts.]

(2) Die Vereinbarung eines Honorars lediglich für eine Beratung darf nur im Vorhinein und schriftlich erfolgen. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch. Wurde ein Honorar vom Kunden aber bereits bezahlt, so wird dieses auf die fälligen Prämienleistungen unter gleichzeitiger Verringerung des Anspruches des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherer angerechnet. Falls das Honorar den An-

### Geltende Fassung

(3) Die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler berechtigten Gewerbetreibenden haben gegenüber Personen, die sich um einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz bemühen, ihre allfälligen rechtlichen oder wirtschaftlichen Bindungen an ein Versicherungsunternehmen oder ihre Beteiligung an solchen Unternehmen oder umgekehrt offen zu legen, soweit diese die Interessen der Versicherungskunden beeinträchtigen könnten.

(4) Die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler mit dem Gewerbe der Versicherungsagenten ist verboten. Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten haben sowohl dem Kunden als auch dem Versicherer gegenüber vorweg offen zu legen, in welcher Eigenschaft sie gerade tätig werden. Ein gleichzeitiges Tätigwerden als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten in derselben Sache ist verboten.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten berechtigt sind, dürfen bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen nur solche Personen verwenden, die die zu dieser Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung festlegen, wie der Nachweis der fachlichen Eignung durch Ausbildungsgänge oder Verwendungszeiten zu erbringen ist.

(6) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler oder der Berater in Versicherungsangelegenheiten berechtigt sind, sind bei Einhaltung der Bedingungen des § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes auch zu Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung berechtigt. § 21a des Wertpapieraufsichtsgesetzes gilt für diese Tätigkeiten sinngemäß.

§ 340. (1) .....

(2) Hat die Anmeldung ein im § 95 genanntes Gewerbe oder das Rauchfangkehrergewerbe (§ 94 Z 55) zum Gegenstand, so hat die Behörde über das Ergebnis ihrer Feststellungen längstens binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Erwächst der Bescheid, mit dem festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, in Rechtskraft, so hat die Behörde den Anmelder umgehend in das Gewerberegister einzutragen.

§ 365a. (1) .....

1. bis 10.

11. die Firma und die Firmenbuchnummer.

### Vorgeschlagene Fassung

spruch des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherer übersteigt, ist der Überschussbetrag, sobald dessen Höhe feststeht, dem Kunden vom Versicherungsvermittler unverzüglich zurückzuzahlen; das Versicherungsunternehmen erteilt dem Kunden die nötigen Auskünfte, die er braucht, um diesen Anspruch wahrzunehmen.

(3) Personen, die nicht zur Versicherungsvermittlung berechtigt sind, haben ungeachtet vertraglicher Vereinbarungen keinen Anspruch auf Entgelt für deren Vermittlung oder Beratung, weder gegenüber dem Kunden als auch gegenüber dem Versicherer. Der Kunde hat Anspruch auf Erstattung der an einen nicht befugten Vermittler geleisteten Provision oder ein sonstiges Entgelt, sei dieses vom Kunden oder sei es vom Versicherer geleistet worden.

(4) Versicherungsvermittler sind bei Einhaltung der Bedingungen des § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes auch zu Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung berechtigt. § 21a des Wertpapieraufsichtsgesetzes gilt für diese Tätigkeiten sinngemäß.

§ 340. (1) .....

(2) Hat die Anmeldung ein im § 95 genanntes Gewerbe, das Rauchfangkehrergewerbe (§ 94 Z 55), oder Versicherungsvermittlung einschließlich als Nebenrecht (§ 94 Z 76) zum Gegenstand, so hat die Behörde über das Ergebnis ihrer Feststellungen längstens binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Erwächst der Bescheid, mit dem festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, in Rechtskraft, so hat die Behörde den Anmelder umgehend in das Gewerberegister einzutragen.

§ 365a. (1) .....

1. bis 11.

## Geltende Fassung

- § 365b. (1) .....  
1. bis 7.  
8. die Firma und die Firmenbuchnummer.

### Zentrales Gewerberegister

§ 365c. Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ein zentrales Gewerberegister einzurichten, in dem die in die dezentralen Gewerbe-

## Vorgeschlagene Fassung

12. bei den Gewerbetreibenden, die die Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung (§ 94 Z 75) oder Versicherungsvermittlung, sei es auch nur als Nebenrecht (§ 94 Z 76), angemeldet haben, auch jene Staaten der Gemeinschaft, in denen der Versicherungsvermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist sowie die Bezeichnung, Rechtsform und Firmenbuchnummer des die Haftung absichernden Unternehmens im Sinne des § 137c Abs. 1 und 2,

13. einen Hinweis, ob das Gewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ausgeübt wird. Bei Vermögens(-versicherungs)beratern, dass eingeschränkt Versicherungsmaklertätigkeiten zulässig sind,

14. bei Gewerbetreibenden, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung als Nebenrecht angemeldet haben, den Vermerk „Nebenrecht Versicherungsagent“.

- § 365b. (1) .....  
1. bis 8.

9. bei den Gewerbetreibenden, die die Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung (§ 94 Z 75) oder Versicherungsvermittlung, sei es auch nur als Nebenrecht (§ 94 Z 76) angemeldet haben, auch die Namen der vertretungsbefugten Leitungsorganmitglieder (Hinweis auf das Firmenbuch), sowie jene Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in denen der Versicherungsvermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, sowie die Bezeichnung, Rechtsform und Firmenbuchnummer des die Haftung absichernden Unternehmens im Sinne des § 137c Abs. 1 und 2,

10. einen Hinweis, ob das Gewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ausgeübt wird. Bei Vermögens(-versicherungs)beratern, dass eingeschränkt Versicherungsmaklertätigkeiten zulässig sind,

11. bei Gewerbetreibenden, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung als Nebenrecht angemeldet haben, den Vermerk „Nebenrecht Versicherungsagent“.

### Zentrales Gewerberegister und Versicherungsvermittlerregister

§ 365c. Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist ein zentrales Gewerberegister und auf dessen Basis ein „Versicherungsvermittlerregister/-

### Geltende Fassung

register einzutragenden Daten zusammengeführt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Änderungen in ihren Gewereregistern unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten automationsunterstützt zu übermitteln.

§ 365e. ....

§ 365 t. ....

§ 366. (1) .....  
1. bis 7.

### Vorgeschlagene Fassung

auskunft“ einzurichten, in denen die in die dezentralen Gewereregister einzutragenden Daten zusammengeführt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Änderungen in ihren Gewereregistern unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit automationsunterstützt zu übermitteln.

§ 365e. ....

(5) Die Daten des gesamten „Versicherungsvermittlerregisters“ sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Internet zur Abfrage unentgeltlich bereitzustellen. Zusätzlich werden die aktuellen Daten auch auf telefonische, schriftliche oder automationsunterstützte oder jede andere Art der Anfrage hin erteilt.

§ 365t. ....

#### s) Beschwerden in Versicherungsvermittlungsangelegenheiten

§ 365u. (1) Die Wirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammern der Bundesländer haben Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzeinrichtungen über Versicherungsvermittler ohne Belastung mit Kosten entgegenzunehmen (übertragener Wirkungsbereich). Solche Beschwerden sind in jedem Fall zu beantworten.

(2) Die Wirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammern der Bundesländer haben im Falle von Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen insbesondere Verbraucherschutzeinrichtungen oder andere Einrichtungen hinzuzuziehen, die die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten fördern können und haben nach Möglichkeit und Bedarf auch selbst zu vermitteln.

(3) Die Wirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammern der Bundesländer haben bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten im EU/EWR mit vergleichbaren Stellen anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit anderer Beschwerde- und Schlichtungsstellen zu fördern.

(4) Die Wirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammern der Bundesländer haben dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit regelmäßig sowie bei Bedarf über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 366. (1) .....

1. bis 7.



## Geltende Fassung

### § 367. ....

1. bis 32.

33. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß § 32 Abs. 1 Z 9, Abs. 2 und 3, § 98 Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 104 Abs. 5, § 106 Abs. 4, § 108 Abs. 7, § 116 Abs. 5, § 119 Abs. 3, § 130 Abs. 8, § 137 Abs. 2 oder § 138 Abs. 5 erforderliche Eignung besitzen;

34. bis 57.

### § 376. ....

1. bis 17.

18. entfällt.

## Vorgeschlagene Fassung

8. die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung (§ 137a Abs. 1) ausübt, ohne in einem Mitgliedstaat im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG eingetragen zu sein, soweit nicht Z 1 zutrifft.

### § 367. ....

1. bis 32.

33. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß § 32 Abs. 1 Z 9, Abs. 2 und 3, § 98 Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 104 Abs. 5, § 106 Abs. 4, § 108 Abs. 7, § 116 Abs. 5, § 119 Abs. 3, § 130 Abs. 8, § 137b Abs. 1 erforderliche Eignung besitzen;

34. bis 57;

58. den Bestimmungen der §§ 136a bis 138 zuwiderhandelt.

### § 376. ....

1. bis 17.

18.

(1) Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen) werden zu Berechtigungen für das Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen ausgenommen in Wertpapiere, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen und diesbezüglicher Versicherungen). Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe der Versicherungsagenten werden zu Berechtigungen für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent. Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe Versicherungsmakler, Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundene Gewerbe) werden zu Berechtigungen für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Auch für diese müssen bis spätestens 15.1.2005 die neuen Vorschriften dauerhaft erfüllt sein.

(2) Die gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 95/2003 erbrachten Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe der Vermögensberatung gelten bis zur Erlassung einer neuen Verordnung als Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Vermögens(-versicherungs)beratung.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

(3) Die gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2003 erbrachten Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe der Versicherungsagenten gelten bis zur Erlassung einer neuen Verordnung als Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent.

(4) Die gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 97/2003 erbrachten Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe der Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundene Gewerbe) gelten bis zur Erlassung einer neuen Verordnung als Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

(5) Personen, die schon vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. XXX/XXX die Berechtigung zum Gewerbe Vermögensberatung, zum Gewerbe Versicherungsagent oder zum Gewerbe Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Gewerbe) besessen haben, sind verpflichtet, der Behörde bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zur Aufnahme in das Versicherungsvermittlerregister den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß § 137c Abs. 1 oder 2 mit Gültigkeit spätestens ab 15.1.2005 nachzuweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Aufnahme. Die Behörde hat unverzüglich ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten und die Streichung aus dem Gewerberegister vorzunehmen. Die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens ist in diesem Fall im Gewerberegister zu vermerken. Bei Bedarf unterrichtet die Behörde die zuständigen ausländischen Behörden von der Streichung.

(6) Kreditinstitute, die schon vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. XXX/XXX alleine auf Grund von § 1 Abs. 3 Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2003, die Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, der Behörde bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zur Aufnahme in das Versicherungsvermittlerregister und in das Gewerberegister den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß § 137c Abs. 1 oder 2 mit Gültigkeit spätestens ab 15.1.2005 nachzuweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so darf die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung nach Ablauf der genannten Frist nur mehr nach Begründung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung im Verfahren nach §§ 339 und 340 ausgeübt werden.

(7) Das Recht zur Ausübung von Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung als

## Geltende Fassung

§ 382. ....

### Anlage 1

Richtlinien des Rats sowie des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs.....

.....  
2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

## Vorgeschlagene Fassung

Nebenrecht auf Grundlage von § 32 GewO 1994 vor in Kraft treten der Novelle BGBl. I Nr. XXX/XXX endet mit 15.1.2005. Ab diesem Zeitpunkt ist die Tätigkeit erst nach Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gegenüber der Behörde und Aufnahme ins Gewerbeverzeichnis und das Versicherungsvermittlerregister zulässig.

(8) Alle Wortlaute von freien Gewerben, die in irgendeiner Weise, sei es auch in der Kurzbezeichnung, auf Tätigkeiten hinweisen, die in weiterer Folge zu einer Versicherungsvermittlung führen sollen, sei es insbesondere zur bloßen Benennung oder Namhaftmachung von Versicherungskunden, Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen („Tipgeber“) oder in jeder anderen Weise, werden mit 15. Jänner 2005 zum freien Gewerbe „Namhaftmachung von Personen, die an der Vermittlung von Versicherungsverträgen interessiert sind, an einen Versicherungsvermittler unter Ausschluss jeder einem zur Versicherungsvermittlung berechtigten Gewerbetreibenden vorbehaltenen Tätigkeit“. Diesem Gewerbe ist insbesondere eine auf einen bestimmten Versicherungsbedarf gerichtete über die allgemeinen Daten des Kunden hinausgehende Informationsaufnahme beim Kunden und insbesondere die Einholung der Unterschrift des Kunden auf einem Versicherungsantrag untersagt.

§ 382. ....

(14) § 2 Abs. 1 Z 14, § 13 Abs. 4, § 37 Abs. 4, § 94 Z 76, § 94 Z 77, § 136a bis 138, § 340 Abs. 2, § 365 Abs. 2, § 365a Abs. 1 Z 12 bis 14, § 365b Abs. 1 Z 9 bis 11, § 365c, § 365e Abs. 5, § 365u, § 366 Abs. 1 Z 8 und § 367 Z 33 in der Fassung BGBl. I Nr. xxxx/2003 treten mit 15. Jänner 2005 in Kraft. § 376 Z 18 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

### Anlage 1

Richtlinien des Rats sowie des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs.....

.....  
2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

Richtlinie 2002/92/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### Artikel II Änderung des Maklergesetzes

§ 27. (1) .....

(2) Der Versicherungsmakler hat gegenüber dem Versicherungskunden die Pflicht, sich nach Kräften um die Geschäftsvermittlung zu bemühen.

§ 28. ....

1. Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzepts;

§ 31. ....

§ 40.....

§ 27. (1) .....

(2) Der Versicherungsmakler hat gegenüber dem Versicherungskunden die Pflicht, die Informationen gemäß § 137f Abs. 4 bis 7 und § 137g der GewO 1994 BGBl.Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. xxx/xxxx unter Beachtung des § 137h der GewO in der genannten Fassung zu erteilen und sich nach Kräften um die Geschäftsvermittlung zu bemühen.

§ 28. ....

1. Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzepts sowie Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß § 137g GewO;

§ 31. ....

§ 31b. Vom Kunden für den Versicherer oder vom Versicherer für den Kunden bestimmte Geldbeträge sind stets über streng getrennte Kundenkonten (offene Treuhandkonten), Anderkonten) weiterzuleiten. Für diese Konten gelten zugunsten der berechtigten Kunden das Widerspruchsrecht gemäß § 37 EO sowie das Aussonderungsrecht gemäß § 44 KO und § 21 AO.

§ 40.....

§ 41. § 27 Abs. 2 und § 28 Z 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten mit 15.1.2005 in Kraft. § 31b in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel III**  
**Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes**

§ 5b. ....

§ 5b. ....

(2) .....

1.

2.

3. Die in den §§ 9a und 18b VAG und in den §§ 137 Abs. 4 bis 7 und 137g der GewO 1994, BGBl.Nr. 194 idF BGBl. I Nr. xxx/xxxx unter Beachtung des § 137h GewO 1994 in der genannten Fassung vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

§ 43. (1)

§ 43. (1) .....

(2) .....

(2) .....

1.

1. ....

2.

2. ....

3. ....

3. ....

4. Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.

4. entfällt

(3) Hat ein Versicherungskunde dem Versicherungsagenten einen für den Versicherer bestimmten Geldbetrag gezahlt, so gilt die Zahlung als direkt an den Versicherer erfolgt. Geldbeträge, die der Versicherer dem Versicherungsagenten zur Weiterleitung an den Kunden zahlt, gelten erst dann als an den Kunden gezahlt, wenn dieser sie tatsächlich erhält.

(4) Der Versicherungsagent hat gegenüber dem Versicherungskunden die Pflicht, die Informationen gemäß § 137f Abs. 4 bis 7 und § 137g der GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. XXX/XXX unter Beachtung des § 137h der GewO in der genannten Fassung zu erteilen.

## **Geltende Fassung**

## **Vorgeschlagene Fassung**

(5) Vom Kunden für den Versicherer oder vom Versicherer für den Kunden bestimmte Geldbeträge sind stets über streng getrennte Kundenkonten (offene Treuhandkonten, Anderkonten) weiterzuleiten. Für diese Konten gelten zugunsten der berechtigten Kunden das Widerspruchsrecht gemäß § 37 EO sowie das Aussonderungsrecht gemäß § 44 KO und § 21 AO.

§ 191e. § 5b Abs. 2 Z 3 und § 43 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten mit 15.1.2005 in Kraft. § 43 Abs. 3 und 5, § 21 Abs. 5, § 101 Abs. 2 und § 345 Abs. 8 Z 2 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel IV**  
**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

§ 17d. ....

§ 17d. ....

**Inanspruchnahme von Vermittlungsdiensten**

§ 17e. Versicherungsunternehmen dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlungsdienstleistungen (§ 137a Abs. 1 GewO 1994, BGBl.Nr. 194 idF BGBl. I Nr. xxx/xxx) nur von eingetragenen Versicherungsvermittlern (Rückversicherungsvermittlern) in Anspruch nehmen.

§ 100. (1)..

§ 100. (1)..

(2)....

(2)....

(3) Die FMA kann, um die Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes sicher zu stellen, auch von Versicherungsvermittlern jederzeit Auskunft und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie vor Ort prüfen; § 101 gilt sinngemäß.

§ 112. ....

§ 112. ....

1. ....

1. ....

2. ....

2. ....

3. ....

3. ....

4. ....

4. ....

5. in verantwortlicher Position bewirkt, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlungsdienstleistungen entgegen § 17e von nicht befugten Personen in Anspruch genommen werden.

6. die Auskunftspflichten nach §§ 100, 101 oder 103 nicht erfüllt

§ 119j. § 17e, § 100 Abs. 3 und § 112 Z 5 und Z 6 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten mit 15.1.2005 in Kraft.

**Artikel V**  
**Änderung des Bankwesengesetzes**

§ 1. (1)-(2)...

§ 1. (1)-(2)...



### **Geltende Fassung**

(3) Kreditinstitute sind auch zur Durchführung der in Abs. 1 Z 19 und Abs. 2 genannten Tätigkeiten berechtigt, sowie zur Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Banktätigkeit entsprechend dem jeweiligen Konzessionsumfang stehen oder Hilfstätigkeiten in bezug auf diese darstellen, wie insbesondere die Vermittlung von Bausparverträgen, von Versicherungsverträgen, von Unternehmen und Betrieben, von Investmentfondsanteilen, von Eigenmittelanteilen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung sowie der Vertrieb von Kreditkarten. Weiters sind sie im Rahmen der devisenrechtlichen Bestimmungen zum Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Gold berechtigt, ferner zur Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluß durch die Vermieter.

### **Vorgeschlagene Fassung**

(3) Kreditinstitute sind auch zur Durchführung der in Abs. 1 Z 19 und Abs. 2 genannten Tätigkeiten berechtigt, sowie zur Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Banktätigkeit entsprechend dem jeweiligen Konzessionsumfang stehen oder Hilfstätigkeiten in bezug auf diese darstellen, wie insbesondere die Vermittlung von Bausparverträgen, von Unternehmen und Betrieben, von Investmentfondsanteilen, von Eigenmittelanteilen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung sowie der Vertrieb von Kreditkarten. Weiters sind sie im Rahmen der devisenrechtlichen Bestimmungen zum Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Gold berechtigt, ferner zur Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluß durch die Vermieter.

§ 107a. § 1 Abs. 3 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX tritt mit 15.1.2005 in Kraft.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

## 2. Abschnitt Änderungen des Betriebsanlagenrechts

§ 71a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die im jeweiligen gewerblichen Sektor erforderlichen technischen Maßnahmen und den dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

(2) Für Wasserbenutzungen, Maßnahmen, Einwirkungen und Anlagen, für die der Stand der Technik nach dem WRG 1959 festgelegt ist oder wird, ist dieser maßgebend.

(3) Für Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden, für die der Stand der Technik nach dem AWG festgelegt ist oder wird, ist dieser maßgebend.

§ 74. (1) bis (3) .....

(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder § 132 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt.....

(5) bis (6) ....

§ 71a. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen;

§ 74. (1) bis (3) ...

(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder im § 107 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt.....

(5) bis (6) .....

## Geltende Fassung

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Arten von Betriebsanlagen, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, durch Verordnung bezeichnen, wenn von ihnen erwartet werden kann, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.

§ 77a. (1) und (2) ...

(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen zu enthalten:

1. jedenfalls Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannt sind, sofern sie von der Betriebsanlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen;

2. bis 4. ...

§ 81c. (1) Spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2000 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften genehmigte in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen müssen den Anforderungen des § 77a bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Der In-

## Vorgeschlagene Fassung

*Im Abs. 7 entfällt das Einvernehmen.*

§ 77a. (1) und (2) ...

1. jedenfalls Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannt sind, sofern sie von der Betriebsanlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Betriebsanlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen.

2. bis 4. ...

§ 81c. Bestehende in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen müssen den Anforderungen des § 77a bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Als bestehend gilt eine in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlage, wenn sie vor Ablauf des

### Geltende Fassung

haber einer Betriebsanlage im Sinne des ersten Satzes hat der Behörde rechtzeitig vor dem im ersten Satz genannten Termin die Maßnahmen mitzuteilen, die er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des ersten Satzes zu erfüllen. Sind die vom Betriebsanlageninhaber mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen; würden die vorzuschreibenden Maßnahmen die Betriebsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde § 79 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Betriebsanlagen, die unter die Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz fallen, gilt, dass nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2000 geltenden Rechtsvorschriften anhängig gewordene Genehmigungsverfahren, die nicht mit Ablauf des 30. Oktober 2000 in erster Instanz abgeschlossen sind, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2000 zu Ende zu führen sind. Für Betriebsanlagen im Sinne der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz, die mit Ablauf des 30. Oktober 2000 rechtskräftig genehmigt sind, ist die Überprüfung und Aktualisierung gemäß § 81b erstmals bis spätestens 31. Oktober 2007 durchzuführen.

§ 82b. (1) bis (4) ...

(5) Der Inhaber einer Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001:1996 (Ausgabedatum Dezember 1996) über Umweltmanagementsysteme (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,

2. und 3. ....

§ 84c. (1) ....

### Vorgeschlagene Fassung

31. Oktober 1999 rechtskräftig genehmigt wurde oder ein Genehmigungsverfahren am 31. Oktober 1999 anhängig war und die Betriebsanlage bis zum 31. Oktober 2000 in Betrieb genommen wurde. § 81b Abs. 1 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 82b. (1) bis (4) ...

1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder eine Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001:1996 (Ausgabedatum Dezember 1996) über Umweltmanagementsysteme (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,

2. und 3. ...

§ 84c. (1) ....

### Geltende Fassung

(2) Spätestens drei Monate vor der Errichtung des Betriebs (§ 84b Z 1) hat der Betriebsinhaber der Behörde mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs;
2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe;
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb;
6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung des Betriebs unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

(3) bis (5) ...

(6) Bei Neuerrichtung oder Änderung eines Betriebs gemäß § 84a Abs. 2 Z 2 ist der Behörde mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat dem Betriebsinhaber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 84d Abs. 6 zu untersagen.

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Betriebshaber hat der Behörde innerhalb spätestens drei Monate vor der Errichtung des Betriebs (§ 84b Z 1) mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs;
2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder der Kategorie gefährlicher Stoffe und über die Zuordnung der gefährlichen Stoffe zur entsprechenden Ziffer des Teils 1 oder des Teils 2 der Anlage 5 zu diesem Bundesgesetz;
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb;
6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung des Betriebs unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können.

(2a) Unverzüglich nach einer wesentlichen Vergrößerung der in der Mitteilung gemäß Abs. 2 angegebenen Menge oder einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit oder der physikalischen Form der vorhandenen gefährlichen Stoffe oder einer Änderung der Verfahren, bei denen diese Stoffe eingesetzt werden, hat der Betriebsinhaber der Behörde eine entsprechend geänderte Mitteilung zu übermitteln.

(3) bis (5) ...

(6) Der Behörde ist vor der Neuerrichtung oder der Änderung eines Betriebs gemäß § 84a Abs. 2 Z 2 mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen.

(6a) Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener

### Geltende Fassung

(7) Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 84a Abs. 2 Z 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 4), der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 84a Abs. 2 Z 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 5), zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(8) und (9) ....

(10) Nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 84d Abs. 7 hat der Inhaber eines Betriebs gemäß § 84a Abs. 2 Z 2

1. die von einem schweren Unfall eines Betriebs möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;

2. ....

### Vorgeschlagene Fassung

sener Frist vor der Inbetriebnahme des Betriebs oder der Änderung des Betriebs zu übermitteln. Die Behörde hat dem Betriebsinhaber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor der Inbetriebnahme mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 84d Abs. 6 zu untersagen.

(7) Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(7a) Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 84a Abs. 2 Z 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 4), der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 84a Abs. 2 Z 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 5) zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.

(8) und (9) ....

(10) Nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 84d Abs. 7 hat der Inhaber eines Betriebs gemäß § 84a Abs. 2 Z 2

1. die von einem schweren Unfall eines Betriebs möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls regelmäßig, längstens alle fünf Jahre, ohne Aufforderung zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; nach Änderungen gemäß Abs. 7a ist jedenfalls eine Aktualisierung vorzunehmen; die Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;

2. ....

*Im Abs. 11 wird der Klammerausdruck "(Abs. 2 Z 7 und Abs. 9)" durch den*

**Geltende Fassung**

(11) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen (§ 84d Abs. 5) und zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten (Abs. 2 Z 7 und Abs. 9) notwendig sind.

§ 84d. (1) bis (3) ....

(4) Die zentrale Meldestelle hat jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebe zu erstellen und den Inhabern dieser Betriebe und der Behörde zu übermitteln. Sie bezeichnet anhand der Daten gemäß Abs. 2 in diesem Verzeichnis jene Betriebe, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zu anderen Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können (Domino-Effekt im Sinne des § 84c Abs. 2 Z 7 und Abs. 9). Die Liste hat auch die in Nachbarstaaten befindlichen Betriebe im Sinne der „Helsinki-Konvention“ (UN-ECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000) zu enthalten. Auf Antrag eines Betriebsinhabers hat die zentrale Meldestelle über das Vorliegen der Voraussetzungen des zweiten Satzes einen Feststellungsbescheid zu erlassen; antragslegitimiert sind auch die anderen von einem Domino-Effekt möglicherweise betroffenen Betriebe.

(5) ....

(6) bis (8) ....

**Vorgeschlagene Fassung**

*Klammerausdruck „(Abs. 9)“ ersetzt.*

§ 84d. (1) bis (3) ....

(4) Die zentrale Meldestelle hat jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebe zu erstellen und den Inhabern dieser Betriebe und der Behörde zu übermitteln. In diesem Verzeichnis werden anhand der Daten gemäß Abs 2 Z 1 jene Betriebe ausgewiesen, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zu anderen Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können (Domino-Effekt im Sinne des § 84c Abs. 9). Das Verzeichnis hat auch die in Nachbarstaaten befindlichen Betriebe im Sinne der „Helsinki-Konvention“ (UN-ECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000) zu enthalten. Auf Antrag eines Betriebsinhabers hat die zentrale Meldestelle über das Vorliegen der Voraussetzungen des zweiten Satzes einen Feststellungsbescheid zu erlassen; antragslegitimiert sind auch die anderen von einem Domino-Effekt möglicherweise betroffenen Betriebe.

(5) ...

(5a) Nach einem schweren Unfall hat die Behörde jedenfalls eine Inspektion gemäß Abs. 5 zur vollständigen Analyse der Unfallursachen vorzunehmen. Dabei sind die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte des Unfalls festzustellen. Weiters ist zu überprüfen, ob der Betriebsinhaber alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen getroffen hat, und es sind dem Betriebsinhaber Empfehlungen über künftige Verhütungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem eingetretenen schweren Unfall bekannt zu geben.

(6) bis (8) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(9) Die Behörde hat zur Sicherstellung eines Konsultationsverfahrens für die Aufgaben im Bereich der Flächenausweisung und Flächennutzung die Angaben nach § 84c Abs. 2 und das Ergebnis der jeweiligen Prüfung des Sicherheitsberichts an die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden weiterzuleiten.



**Geltende Fassung**

§ 356b. (1)...

2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959);

... (2) und (3)

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993, unterliegen.

(5) und (6) ....

§ 359. (1) und (2) ...

(3) Der Bescheid ist dem Genehmigungswerber, dem zuständigen Arbeitssinspektorat, der Gemeinde und den Nachbarn, die Parteien sind (§ 356 Abs. 3), zuzustellen. Ein gemäß § 356b oder § 359b Abs. 1 letzter Satz ergangener Bescheid ist auch jenen Behörden zuzustellen, an deren Stelle die Gewerbebehörde tätig geworden ist.

(4) und (5) ...

§ 366. (1) ...

1. und 2. ...

3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81);

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 356b. (1) ...

2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);

... (2) und (3)

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 37 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 89, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.

(5) und (6) ....

§ 359. (1) und (2) ...

*Im § 359 Abs. 3 erster Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 356 Abs. 3)“.*

(4) und (5) ...

§ 366. (1) ...

1. und 2. ...

*Im § 366 Abs. 1 Z 3 wird der Klammerausdruck „(§ 81)“ durch den Klammerausdruck „(§ 81, § 81a)“ ersetzt.*

**Geltende Fassung**

4. bis 6. ...  
(2) ...

§ 376. 1. bis 10. ...  
11. (1) und (2) ...

(3) Für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 bereits genehmigten Betriebsanlagen sowie für Betriebsanlagen, für die in diesem Zeitpunkt ein Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist bis zum 31. Dezember 2003 ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 353 Z 1 lit. c zu erstellen, wenn in der Betriebsanlage mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

12. bis 47. ...

§ 382. (1) bis (10) ....  
(11) ...

(12) § 81 Abs. 4 und 5 sowie § 353 Z 1 lit. c treten gleichzeitig mit dem AWG 2002 in Kraft.

(13) und (14) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

4. bis 6. ...  
(2) ...

§ 376. 1. bis 10. ...  
11. (1) und (2) ...

*Im § 376 Z 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002“ durch die Wortfolge „im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002“ ersetzt.*

12. bis 47. ...

Im § 382 Abs. 11 entfallen die Verweise auf die §§ 81 Abs. 4 und 5, 353 Z 1 lit.c und § 376 Z 11 Abs. 3 bis 5.

(12) § 81 Abs. 4, § 353 Z 1 lit.c und § 376 Z 11 Abs. 3 bis 5 treten gleichzeitig mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in Kraft.

(13) und (14) ...

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

(16) Die §§ 71a Abs. 1, 74 Abs. 4 und Abs. 7, 77a Abs. 3 Z 1, 81c, 82b Abs. 5 Z 1, 84c Abs. 2, 2a, 6, 6a, 7 7a, Abs. 10 Z 1 und Abs. 11 sowie die §§ 84d Abs. 5, 5a, 9, 356b Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, 359 Abs. 3 erster Satz, 366 Abs. 1 Z 3, 376 Z 11 Abs. 3, 382 Abs. 11, 382 Abs. 12, Anlage 3, Anlage 5 und Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx treten mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx folgenden Monatsersten in Kraft.

(17) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxx werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft für Betriebsanlagen umgesetzt:

1. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
2. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Gütern.

**Geltende Fassung****Anlage 3**

(§ 77a Abs. 1, 3, 4, 5, 6 und 9, § 81a, § 81b Abs. 1 und 3, § 81c, § 81d, § 334 Z 9, § 359b Abs. 1 letzter Satz)

***IPPC-Betriebsanlagen*****Anlage 5**

(§ 84 Abs. 2, § 84b Z 3 und 5)

***Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen*****Vorgeschlagene Fassung****Anlage 3**

(§ 77a Abs. 1, 3, 4 und 5, § 81a, § 81b Abs. 1 und 3, § 81c, § 81d, § 359b Abs. 1 letzter Satz)

*Nach der Überschrift „IPPC-Betriebsanlagen“ wird folgender Einleitungssatz eingefügt:*

Die im Folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf die Produktionskapazitäten oder Leistungen. Werden mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein- und derselben Betriebsanlage durchgeführt, so sind die Kapazitäten dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen.

**Anlage 5**

(§ 84a Abs. 2, § 84b Z 3 und 5, § 84c Abs. 2)

*Nach der Überschrift „Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen“ wird folgender Einleitungssatz eingefügt:*

Fällt ein in Teil 1 genannter Stoff oder eine in Teil 1 genannte Gruppe von Stoffen auch unter eine oder mehrere Kategorien von in Teil 2 genannten Stoffen, so sind die in Teil 1 festgelegten Mengenschwellen anzuwenden.

**Anlage 6**

(§ 71a)

Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik

Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
5. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
6. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen und der bestehenden Anlagen;
7. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
8. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz;
9. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
10. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
11. die von der Kommission gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

der Umweltverschmutzung oder von internationalen Organisationen  
veröffentlichten Informationen.“

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### 3. Abschnitt

#### Sonstige Änderungen der Gewerbeordnung 1994

#### § 21.

(4)....

#### § 50. (1) ....

(2) Der Versandhandel mit Giften, Arzneimitteln, Heilbehelfen, Nahrungsergänzungsmitteln, Waffen und Munition sowie pyrotechnischen Mitteln an Letztverbraucher ist unzulässig.

#### § 101. (1)...

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere das Waschen, Ankleiden und Einsargen des Toten sowie die Thanatopraxie.

#### § 112. (1)...

(2)...

(3) Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 8 bis 23 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastge-

#### § 21.

(4) ..

(5) In der Meisterprüfungsordnung sind weiters andere als in Abs. 4 letzter Satz genannte fachlich in Betracht kommende Ausbildungen und Prüfungen festzulegen, die das Modul 1 Teil A, das Modul 2 Teil A oder das Modul 3 ersetzen. Haben die Absolventen einer Studienrichtung, eines Fachhochschul-Studienganges oder einer berufsbildenden höheren Schule nach einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 ohne Meisterprüfung Zugang zur Ausübung des betreffenden Handwerks, so hat für sie das Modul 3 jedenfalls zu entfallen.“

#### § 50. (1) ...

**(2) Der Versandhandel mit Giften, Arzneimitteln, Heilbehelfen, Waffen und Munition sowie pyrotechnischen Mitteln an Letztverbraucher ist unzulässig.**

#### § 101. (1)...

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere das Waschen, Ankleiden und Einsargen des Toten sowie die Thanatopraxie. Die Thanatopraxie darf nur von Personen ausgeführt werden, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ist festzulegen, wie diese fachliche Befähigung nachzuweisen ist. Hiebei ist auf den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie auf eine fachgemäße Ausführung der Arbeiten Bedacht zu nehmen.

#### § 112. (1)...

(2)...

(3) Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 8 bis 23 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauer-

### Geltende Fassung

werbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind. Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden, noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 9 bis 22 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen. Der Landeshauptmann kann mit Verordnung abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für solche Gebiete festlegen, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 113 Abs. 1 und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen.

#### § 345. (8)...

2. bei den im § 95 genannten Gewerben die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und folgende Bezirksverwaltungsbehörden zu verständigen:
  - a) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 Z 1 die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,
  - b) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 Z 2 die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,
  - c) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 Z 3 die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;

#### § 382. (1) - (17)

### Vorgeschlagene Fassung

haft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind. Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden, noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 9 bis 22 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen. Im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung einer Betriebsanlage oder ihrer Änderung, das sich auch oder nur auf einen Gastgarten erstreckt, der die Voraussetzungen des ersten oder zweiten Satzes erfüllt, dürfen in Ansehung des Gastgartens keine Auflagen für den Lärmschutz vorgeschrieben werden und ist auch die Versagung der Genehmigung dieses Gastgartens aus Gründen des mit seinem Betrieb ursächlich im Zusammenhang stehenden Lärms unzulässig. Der Landeshauptmann kann mit Verordnung abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für solche Gebiete festlegen, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 113 Abs. 1 und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen.

#### § 345. (8)...

2. bei den im § 95 genannten Gewerben die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 erster Fall mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und folgende Bezirksverwaltungsbehörden zu verständigen:
  - a) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 Z 1 die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,
  - b) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 Z 2 die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,
  - c) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 Z 3 die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;

#### § 382. (1) - (17)

(18) § 43 Abs. 3 und 5, § 21 Abs. 5, § 101 Abs. 2 und § 345 Abs. 8 Z 2 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXX treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.